

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juni 1970

Nummer 57

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	16. 6. 1970	Siebttes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Siebttes Besoldungsänderungsgesetz — 7. LBesÄndG —)	442

20320

**Siebttes Gesetz
zur Änderung des Besoldungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Siebttes Besoldungsänderungsgesetz
— 7. LBesAndG —)**

Vom 16. Juni 1970

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

**Allgemeine Erhöhung der Dienst- und
Versorgungsbezüge**

§ 1

(1) Die Sätze der Grundgehälter der Besoldungsordnungen A (Aufsteigende Gehälter), B (Feste Gehälter) und H (Hochschullehrer) sowie der Amtszulagen und Stellenzulagen des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 (LBesG 69) (GV. NW. S. 608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316), werden durch die Sätze der Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt. Die Sondergrundgehälter und die ruhegehaltfähigen Zuschüsse zum Grundgehalt der Hochschullehrer werden um acht vom Hundert erhöht.

Anlage 1

(2) Die Ortszuschlagstabelle in der Fassung der Anlage 2 LBesG 69 wird durch die Tabelle in der Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt.

Anlage 2

§ 2

(1) An die Stelle der den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehälter, Amtszulagen und Stellenzulagen treten die Sätze der Anlage 1 dieses Gesetzes. § 1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die in Artikel VI § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 466) genannten Zulagen werden um acht vom Hundert erhöht.

(3) An die Stelle der den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Sätze des Ortszuschlages treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Die Versorgungsbezüge, denen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, werden um acht vom Hundert erhöht.

Artikel II

**Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage
für das Jahr 1969**

§ 1

(1) Eine einmalige Überbrückungszulage erhalten

1. Beamte, Richter und Empfänger von Amtsbezügen des Landes oder eines anderen in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes genannten Dienstherrn,
2. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, die einer der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes genannten Dienstherrn zu tragen hat,
3. Empfänger von Unterhaltsbeihilfen, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zu einem der in § 1 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes genannten Dienstherrn stehen (Verwaltungspraktikanten, Verwaltungshilfskräfte),

wenn sie für den 15. Oktober 1969 Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse, Amtsbezüge, laufende Versorgungsbezüge oder Unterhaltsbeihilfen erhalten haben.

(2) Personen, deren Bezüge auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten worden sind, erhalten die Überbrückungszulage nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(3) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Überbrückungszulage nicht, solange ihre Bezüge nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs auszuzahlen sind.

§ 2

(1) Die Überbrückungszulage beträgt für

1. Empfänger von
 - a) Dienst- oder Amtsbezügen 300 Deutsche Mark,
 - b) Unterhaltszuschüssen 150 Deutsche Mark,
 - c) laufenden Versorgungsbezügen außer Waisengeld oder entsprechenden Unterhaltsbeiträgen 300 Deutsche Mark,
 - d) Unterhaltsbeihilfen 150 Deutsche Mark,

2. Vollwaisen, die Waisengeld oder entsprechende Unterhaltsbeiträge erhalten 100 Deutsche Mark.

Für verheiratete Empfänger von Unterhaltszuschüssen beträgt die Überbrückungszulage 300 Deutsche Mark.

(2) Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen oder Richterinnen erhalten den Teil der Überbrückungszulage, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Maßgebend für die Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigten sind die Verhältnisse am 15. Oktober 1969.

(3) Halbwaisen, die Waisengeld oder entsprechende Unterhaltsbeiträge erhalten, sind wie Vollwaisen zu behandeln, wenn der lebende Elternteil eine Überbrückungszulage oder eine entsprechende Leistung (§ 4 Abs. 5) nicht erhält.

§ 3

Personen nach § 1 Abs. 1, denen für den 15. Oktober 1969 Dienst- oder Amtsbezüge, Unterhaltszuschüsse oder laufende Versorgungsbezüge nicht gezahlt worden sind, erhalten die Überbrückungszulage nach § 2 in Höhe von

- a) 50 vom Hundert, wenn sie spätestens vom 1. November 1969 an,
- b) 25 vom Hundert, wenn sie spätestens vom 1. Dezember 1969 an

Anspruch auf solche Bezüge haben. Satz 1 gilt nicht für Versorgungsempfänger, wenn diesen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 168 LBG) oder einem anderen Empfangsberechtigten aus demselben Grundverhältnis oder aus einem vorgehenden Rechtsverhältnis (§ 4) bereits eine Überbrückungszulage gezahlt worden ist.

§ 4

(1) Die Überbrückungszulage wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen geht der Anspruch aus dem zuletzt begründeten Dienstverhältnis vor. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der Überbrückungszulage entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 168 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes) der Überbrückungszulage nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis nicht der volle Betrag zu zahlen, würde ihm aber ohne Anwendung der Absätze 1 bis 5 aus einem anderen Rechtsverhältnis ein voller Betrag zustehen, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

Artikel III

Änderung der Besoldungsordnungen

§ 1

Änderung der Besoldungsordnung A

Die Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen und die Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter) in der

Anlage 1 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1969 (L.BesG 69) (GV. NW. S. 608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316), werden wie folgt geändert:

1. In den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen werden

- a) unter Nummer 6 die Worte „A 5 bis A 11“ ersetzt durch „A 5 bis A 12“;
- b) unter Nummer 8 der Betrag „45 DM“ ersetzt durch „67 DM“;
- c) in den Nummern 7 und 9 jeweils am Schluß angefügt die Worte „und davon einen Betrag für ruhegehaltfähige Stellenzulage.“;
- d) die bisherige Nummer 10 ersetzt durch:

„10. Die Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungs- und Systemprogrammen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage; diese beträgt

für die Beamten des mittleren Dienstes
67 DM,

für die Beamten des gehobenen Dienstes
100 DM.

Steht den Beamten neben der Stellenzulage nach Satz 1 noch eine andere Stellenzulage oder eine Amtszulage zu, so wird diese auf die Stellenzulage nach Satz 1 angerechnet; die Stellenzulage nach Satz 1 beträgt jedoch mindestens

für die Beamten des mittleren Dienstes
20 DM und

für die Beamten des gehobenen Dienstes
45 DM.“

e) die bisherige Nummer 12 ersetzt durch:

„12. a) Steuerbeamte bei den Oberfinanzdirektionen, den Finanzämtern, den Finanzgerichten, den Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen und dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung erhalten eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage. Diese beträgt

für die Beamten des mittleren Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8
67 DM,

für die Beamten des gehobenen Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12
100 DM,

soweit ihnen nicht bereits auf Grund einer Fußnote zu ihrer Besoldungsgruppe eine andere Stellenzulage zusteht.

- b) Beamte der Landesfinanzverwaltung erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage. Diese beträgt

für die Beamten des mittleren Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8
20 DM

und in der Besoldungsgruppe A 9
87 DM,

für die Beamten des gehobenen Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12
45 DM.“

- f) unter Nummer 13 die Worte „A 6 bis A 14“ durch „A 6 bis A 15“, der Betrag „70 DM“ durch „100 DM“ und der Betrag „35 DM“ durch „50 DM“ ersetzt,

g) die bisherige Nummer 14 ersetzt durch:

„14. Nach näherer Bestimmung durch den Haushaltsplan erhalten Beamte des Verwaltungsdienstes in einer Laufbahn, deren Eingangssamt

der Besoldungsgruppe A 5 oder A 9 angehört, für die Dauer der Wahrnehmung herausgehobener Dienstposten eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage. Diese beträgt

für die Beamten des mittleren Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8
67 DM,

für die Beamten des gehobenen Dienstes
in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12
100 DM,

soweit ihnen nicht bereits gemäß Nummer 10, 12 oder 16 eine andere Stellenzulage zusteht.

Erhält der Beamte bereits in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 eine Amtszulage von 67 DM oder in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 eine Stellenzulage von 100 DM, so vermindert sich die Stellenzulage nach Satz 2 für die Beamten des mittleren Dienstes auf 20 DM und für die Beamten des gehobenen Dienstes auf 45 DM.“

h) in Nummer 15 der folgende Satz angefügt:

„Bei Beamten, die nach dem 1. April 1969 in den Ruhestand getreten sind, werden auf die Zeit von fünf Jahren im Sinne des Satzes 4 auch Zeiten angerechnet, in denen die Beamten eine Stellenzulage gemäß § 21 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der vor dem 1. April 1969 jeweils geltenden Fassung bezogen haben.“

i) die bisherige Nummer 16 ersetzt durch:

„16. Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, die bei Gerichten, Staatsanwaltschaften oder der Rechtspflegerschule tätig sind und die Befähigung zur Wahrnehmung von Rechtspflegeraufgaben haben, erhalten eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM, soweit ihnen nicht bereits auf Grund einer Fußnote zu ihrer Besoldungsgruppe eine andere Stellenzulage zusteht; dies gilt nicht für Amtsanwälte.“

j) als Nummer 18 eingefügt:

„Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Studienräte an berufsbildenden Schulen, Bauräte im Ingenieurschulldienst und Richter erhalten in der Besoldungsgruppe A 13 vom Zeitpunkt der Einweisung in eine Planstelle an eine Amtszulage von 100 DM, wenn sie die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung besitzen und in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 erstmals angestellt worden sind. Soweit ihnen bereits eine andere Amtszulage oder eine Stellenzulage zusteht, wird auf diese die Amtszulage nach Satz 1 angerechnet.“

k) als Nummer 19 eingefügt:

„Der Innenminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister den auf Einzelposten eingesetzten Polizeivollzugsbeamten in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 zum Ausgleich der damit verbundenen Erschwernisse eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Entschädigung bewilligen.“

2. In Besoldungsgruppe A 5 Fußnote 1) wird der bisherige Betrag ersetzt durch „67 DM“.

3. In Besoldungsgruppe A 6 werden

a) ersetzt

aa) „Obersattelmeister“ durch „Obersattelmeister — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7 —“,

bb) bei „Oberfeuerwehrmann — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7 —“ der Fußnotenhinweis „2)“ durch „1)“,

cc) in Fußnote 1) der bisherige Betrag durch „67 DM“,

b) gestrichen

aa) bei „Steuersekretär“ der Fußnotenhinweis „3)“,

bb) die Fußnoten 2) und 3).

4. In Besoldungsgruppe A 7 werden
 - a) eingefügt
 - aa) „Obersattelmeister — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6 —“,
 - bb) bei „Hauptsattelmeister“ der Zusatz „(künftig wegfallend)“,
 - b) ersetzt in Fußnote 1) der bisherige Betrag durch „67 DM“,
 - c) gestrichen
„Brandmeister (künftig wegfallend)¹⁾“.
5. In Besoldungsgruppe A 8 werden
 - a) eingefügt
„Hauptsattelmeister“
„Hauptstrommeister²⁾“,
 - b) angefügt
bei „Bergvermessungshauptsekretär¹⁾“
„Eichhauptsekretär¹⁾“
„Gewerbehauptsekretär¹⁾“
„Hauptwerkmeister¹⁾“
„Maschinenhauptmeister¹⁾“
jeweils der Fußnotenhinweis „2)“,
 - c) ersetzt der Punkt am Schluß der Fußnote 1) durch ein Komma und angefügt die Worte „soweit ihm nicht eine Amtszulage nach Fußnote 2) zusteht.“,
 - d) ersetzt in Fußnote 2) der bisherige Betrag durch „67 DM“.
6. In Besoldungsgruppe A 9 werden
 - a) ersetzt
 - aa) bei „Berginspektor“ der Fußnotenhinweis „2)“ durch „3)“,
 - bb) in der Fußnote 3) der bisherige Betrag durch „100 DM“ und das Semikolon durch einen Punkt; der nachfolgende Halbsatz wird gestrichen,
 - b) gestrichen
„Fachlehrer — an einer Volksschule —“.
7. In Besoldungsgruppe A 10 werden
 - a) eingefügt
„Fachlehrer — an einer allgemeinbildenden Schule —“ und bei „Technischer Lehrer — an einer berufsbildenden Schule —“ der Fußnotenhinweis „1)“,
 - b) ersetzt
bei „Fachoberlehrer“ der Zusatz „— an einer Volksschule —²⁾“ durch „— an einer allgemeinbildenden Schule (künftig wegfallend) —“,
 - c) in Fußnote 1) der bisherige Betrag durch „100 DM“ und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt; der nachfolgende Halbsatz des Absatzes 1 wird gestrichen.
8. In Besoldungsgruppe A 11 werden
 - a) eingefügt
bei „Technischer Oberlehrer — an einer berufsbildenden Schule —¹⁾“ der Fußnotenhinweis „2)“,
 - b) gestrichen
„Volksschulkonrektor
— an einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 a oder A 12 —³⁾ 4)“
„Volksschullehrer
— soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 a —⁴⁾ 5)“
sowie die Fußnoten 3), 4) und 5),
 - c) in Fußnote 2) der bisherige Betrag durch „100 DM“ und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt; der nachfolgende Halbsatz des Absatzes 1 wird gestrichen.
9. Die Besoldungsgruppe A 11 a wird gestrichen.
10. In Besoldungsgruppe A 12 werden
 - a) eingefügt
„Volksschullehrer⁴⁾“,
 - b) gestrichen
„Oberlehrer
— bei einer Justizvollzugsanstalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a —³⁾“
„Polizeioberlehrer
— soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a —³⁾“
„Realschullehrer
— soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a —³⁾ 4) 5)“
„Sonderschullehrer
— soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12a —³⁾ 4)“
„Volksschullehrer
— an dem Aufbauzug einer Volksschule, soweit er die Realschullehrerprüfung abgelegt hat —³⁾“
„Volksschulhauptlehrer
— als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit als solcher oder als Leiter einer Volksschule mit 3 bis 6 Lehrerstellen —“
„Volksschulkonrektor
— an einer Volksschule mit mindestens 8 Klassen —
— an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Volksschule —“
sowie die Fußnoten 3) und 5),
 - c) angefügt
bei „Amtsrat¹⁾“
„Bergoberamtmann²⁾“
„Bergvermessungsoberamtmann²⁾“
„Brandoberamtmann²⁾“
„Eichoberamtmann²⁾“
„Gewerbeoberamtmann²⁾“
„Regierungskartographenoberamtmann²⁾“
„Regierungsoberamtmann²⁾“
„Regierungsoberbauamtmann²⁾“
„Regierungsvermessungsoberamtmann²⁾“
„Steuerrat²⁾“
jeweils der Fußnotenhinweis „3)“,
 - d) neu eingefügt die folgende Fußnote
„3) Beamte des technischen Dienstes, die die für die Laufbahn geforderte Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt oder einer gleichgestellten Einrichtung abgelegt haben, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM, soweit ihnen nicht eine andere Stellenzulage zusteht.
Die Beamten des technischen Dienstes, die noch ohne eine solche Abschlußprüfung angestellt worden sind, erhalten die Stellenzulage nur dann, wenn sie im Zeitpunkt der Verkündung des *ÄndBesAG* (15. Juni 1960) ein Amt bekleideten, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.“.
11. In Besoldungsgruppe A 12a werden
 - a) der Katalog der Amtsbezeichnungen wie folgt gefaßt:
„Volksschulkonrektor
— an einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen und weniger als 8 Klassen (künftig wegfallend) —
— an einer Volksschule mit 7 bis 11 Klassen —
— als Fachleiter an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Volksschule —“,
 - b) die bisherigen Fußnoten gestrichen.
12. In Besoldungsgruppe A 13 werden
 - a) eingefügt
„Oberlehrer — bei einer Justizvollzugsanstalt —“
„Polizeioberlehrer“
„Realschullehrer³⁾ 4)“
„Sonderschullehrer³⁾“

- „Volksschulkonrektor
- an einer Volksschule mit mindestens 12 Klassen —
- an einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug —⁷⁾ ⁸⁾
- an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Volksschule als ständiger Vertreter des Leiters —“

„Volksschullehrer

- an dem Aufbauzug einer Volksschule, soweit er die Realschullehrerprüfung abgelegt hat —“

„Volksschulrektor

- als Leiter einer Volksschule mit weniger als 7 Klassen —“

sowie am Schluß die Fußnoten

„7) Erhält eine Amtszulage von 100 DM.“

„8) Nur für Volksschulkonrektoren, die die Realschullehrerprüfung abgelegt haben oder die am 31. März 1965 bereits Konrektor an einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug waren.“

b) gestrichen

„Akademischer Rat“

„Direktorstellvertreter

- an einer Realschule mit mindestens 12 Klassen —
- an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule —“

„Observator“

„Polizeischulrektor“

„Realschuloberlehrer

- als Leiter einer Realschule mit weniger als 6 Klassen —“

„Regierungsfischereirat“

„Regierungsrat

- als Bürodirektor bei einer obersten Landesbehörde —
- als Bürodirektor beim Oberverwaltungsgericht —
- als Finanzprüfer —
- als Leiter eines Polizeiamts —“

„Sonderschulhauptlehrer

- als Leiter einer Sonderschule mit 2 oder 3 Klassen —“

„Sonderschulkonrektor

- an einer Sonderschule mit mindestens 7 Klassen —
- an einem Bezirksseminar für die Lehrämter an den Sonderschulen —“

„Volksschulrektor

- als Leiter einer Volksschule mit mindestens 8 Klassen —
- als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Volksschule —
- als Fachberater an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —“

bei den Amtsbezeichnungen

„Regierungs- und Baurat“

„Regierungs- und Brandrat“

„Regierungs- und Eichrat“

„Regierungs- und Gewerberat“

„Regierungs- und Medizinalrat“

„Regierungs- und Pharmazierat“

„Regierungs- und Vermessungsrat“

„Regierungs- und Veterinärat“

jeweils der Fußnotenhinweis „2)“,

bei den Amtsbezeichnungen

„Studienrat“ und

„Studienrat — an einer berufsbildenden Schule —“

jeweils der Fußnotenhinweis „5)“,

c) ersetzt

aa) „Verwaltungsdirektor einer Universität, einer Universitätsklinik oder einer Technischen Hochschule“

durch

„Verwaltungsdirektor einer Hochschule — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 —“,

bb) bei „Erster Gewerbemedizinalrat“ der Fußnotenhinweis „2)“ durch „4)“,

cc) in Fußnote 4) der bisherige Betrag durch „135 DM“,

dd) in Fußnote 6) der bisherige Betrag durch „135 DM“,

d) am Schluß angefügt die Fußnote

„9) Realschullehrer mit zusätzlicher Prüfung für das Lehramt an einer Sonderschule erhalten bei entsprechender Verwendung eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 86,40 DM, soweit ihnen nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 5) zusteht.“

13. Im Anhang zur Besoldungsordnung A (Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte) werden

a) die Besoldungsgruppe A 12 gestrichen,

b) in Besoldungsgruppe A 13 gestrichen „Oberschullehrer²⁾“ sowie die Fußnote 2),

c) in Besoldungsgruppe A 13a eingefügt „Oberschullehrer“.

14. In Besoldungsgruppe A 13a werden

a) eingefügt

„Direktorstellvertreter

— an einer Realschule mit 6 bis 11 Klassen —

— als Fachleiter an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule —“

„Polizeischulrektor“

„Sonderschulkonrektor

— an einer Sonderschule mit 6 bis 9 Klassen —

— als Fachleiter an einem Bezirksseminar für die Lehrämter an den Sonderschulen —“

„Volksschulrektor

— als Leiter einer Volksschule mit 7 bis 11 Klassen —“,

b) ersetzt

aa) „Realschuldirektor

— als Leiter einer Realschule mit 6 bis 11 Klassen —“

durch

„Realschuldirektor

— als Leiter einer Realschule mit weniger als 6 Klassen —“,

bb) „Sonderschulrektor

— als Leiter einer Sonderschule mit 4 bis 6 Klassen —“

durch

„Sonderschulrektor

— als Leiter einer Sonderschule mit weniger als 6 Klassen —“.

15. In Besoldungsgruppe A 14 werden

a) eingefügt

„Direktorstellvertreter

— an einer Realschule, deren Leiter eine Amtszulage nach Fußnote 10) erhält —

— an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule als ständiger Vertreter des Leiters —“

„Realschuldirektor

— als Leiter einer Realschule mit mindestens 6 Klassen —¹⁰⁾“

„Volksschulrektor

— als Leiter einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug —

— als Leiter einer Volksschule mit mindestens 12 Klassen —

— als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Volksschule —

— als Fachberater an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —“

- „Sonderschulkonrektor
— an einer Sonderschule mit mindestens 10 Klassen —
— an einem Bezirksseminar für die Lehrämter an den Sonderschulen als ständiger Vertreter des Leiters —“,
- b) ersetzt
- aa) bei „Amtsgerichtsrat“
„Arbeitsgerichtsrat“
„Erster Staatsanwalt“
„Landgerichtsrat“
„Oberamtsrichter“
„Oberarbeitsgerichtsrat“
„Sozialgerichtsrat“
„Staatsanwalt“
„Verwaltungsgerichtsrat“
jeweils der Fußnotenhinweis „2)“ durch „3)“,
- bb) „Sonderschulrektor
— als Leiter einer Sonderschule mit mindestens 7 Klassen —“
durch
„Sonderschulrektor
— als Leiter einer Sonderschule mit mindestens 6 Klassen —¹⁰⁾“,
- cc) „Verwaltungsdirektor
— der Deutschen Sporthochschule Köln —
— einer Universitätsklinik, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 15 —“
durch
„Verwaltungsdirektor einer Hochschule — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 —“,
- dd) in Fußnote 5 der bisherige Betrag durch „135 DM“,
- c) gestrichen
„Akademischer Oberrat“
„Direktor der Landeshauptkasse“
„Hauptobservator“
„Landstallmeister“
„Oberbaurat
— im Ingenieurschuldienst —
(als ständiger Vertreter des Leiters einer Ingenieurschule mit weniger als 12 Klassen)“⁴⁾
„Oberregierungsrat
— als Bürodirektor bei einer obersten Landesbehörde —
— als Leiter eines Polizeiamts —“
„Oberstudienrat
— als ständiger Vertreter eines Oberstudiendirektors —⁹⁾“
„Oberstudienrat
— an einer berufsbildenden Schule —
(als ständiger Vertreter eines Oberstudiendirektors)“⁹⁾
„Oberstudienrat
— als ständiger Vertreter des Leiters einer Höheren Fachschule mit weniger als 28 planmäßigen Lehrerstellen —⁴⁾“
„Oberstudienrat
— als ständiger Vertreter des Leiters einer Höheren Wirtschaftsfachschule mit weniger als 28 planmäßigen Lehrerstellen —⁴⁾“
„Oberregierungs- und -schulrat“
„Polizeischulrat“
sowie die Fußnoten 1), 2) und 9),
- d) angefügt
bei „Realschuldirektor
— als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule —“
„Schulrat“
„Sonderschulrektor
— als Leiter eines Bezirksseminars für die Lehrämter an den Sonderschulen —“
jeweils der Fußnotenhinweis „11)“,
- e) gestrichen
bei „Oberstudienrat“
und
„Oberstudienrat
— an einer berufsbildenden Schule —“
jeweils der Fußnotenhinweis „7)“,
- f) in Fußnote 8) das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Worte „soweit ihnen nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 7) zusteht.“ gestrichen,
- g) am Schluß angefügt die folgenden neuen Fußnoten:
„10) Erhält als Leiter einer zweizügig voll ausgebauten Realschule, als Leiter einer Realschule mit mindestens 12 Klassen oder als Leiter einer Sonderschule mit mindestens 10 Klassen eine Amtszulage von 175 DM.“
„11) Erhält eine Amtszulage von 175 DM.“.
16. In Besoldungsgruppe A 15 werden
- a) eingefügt
„Amtsgerichtsrat“³⁾
„Apothekendirektor“
„Arbeitsgerichtsrat“³⁾
„Baudirektor als pädagogischer Fachleiter
— im Ingenieurschuldienst —¹⁰⁾“
„Erster Staatsanwalt“³⁾ ⁹⁾
„Landgerichtsrat“³⁾
„Landstallmeister“
„Oberamtsrichter“³⁾ ⁹⁾
„Oberarbeitsgerichtsrat“³⁾ ⁹⁾
„Oberverwaltungsgerichtsrat“³⁾
„Regierungsschemiedirektor“
„Sozialgerichtsrat“³⁾
„Staatsanwalt“³⁾
„Studiendirektor
— als ständiger Vertreter des Leiters der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern in Solingen —
— als ständiger Vertreter des Leiters eines Studienkollegs für ausländische Studierende —“
„Studiendirektor
— als hauptamtlicher Geschäftsführer eines Prüfungsamtes für die Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen —¹³⁾“
„Baudirektor
— im Ingenieurschuldienst (als ständiger Vertreter eines Oberbaudirektors der Besoldungsgruppe A 16) —¹³⁾“
„Studiendirektor als pädagogischer Fachleiter
— an einem Gymnasium, Progymnasium oder Institut zur Erlangung der Hochschulreife —¹⁰⁾
— an einer berufsbildenden Schule, Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule —¹⁰⁾“
„Verwaltungsgerichtsrat“³⁾,
b) ersetzt
- aa) bei „Finanzgerichtsrat“ die Fußnotenhinweise „2) 3)“ durch den Fußnotenhinweis „11)“,
- bb) bei „Oberbaudirektor“ der bisherige Zusatz durch „— als Leiter einer Ingenieurschule mit weniger als 18 Semesterklassen —⁵⁾“,
- cc) bei „Oberstudiendirektor“ die bisherigen Zusätze durch
„— als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 4 und weniger als 18 Klassen —⁵⁾ ¹²⁾
— als Leiter einer Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule mit weniger als 18 Klassen oder 18 Semesterklassen —⁵⁾

- als Leiter eines Gymnasiums, Progymnasiums oder Instituts zur Erlangung der Hochschulreife, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 —⁵⁾
- als Leiter eines Studienkollegs für ausländische Studierende —⁵⁾
- als Leiter der Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern in Solingen —⁵⁾“

dd) bei „Studiendirektor“ die bisherigen Zusätze durch

- „— als Fachleiter an einem Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium —
- als Fachleiter an einem Bezirksseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen —
- als Leiter einer berufsbildenden Schule mit weniger als 4 Klassen —¹²⁾
- als ständiger Vertreter eines Oberstudienleiters der Besoldungsgruppe A 16 —¹³⁾“

ee) „Verwaltungsdirektor — einer Universitätsklinik, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 —“

durch

„Oberverwaltungsdirektor einer Hochschule“,

ff) die bisherige Fußnote 2) durch

„2) Bis zur elften Dienstaltersstufe.“

c) gestrichen

„Baudirektor

- als Leiter einer nicht voll ausgebauten Ingenieurschule —
- als ständiger Vertreter des Leiters einer Ingenieurschule mit mindestens 12 Klassen —“

„Direktor des Chemischen Landesuntersuchungsamts Nordrhein-Westfalen in Münster“

„Oberschulrat

- bei einer obersten Landesbehörde —⁵⁾
- an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —⁵⁾
- im Schulaufsichtsdienst für die Gymnasien und Institute zur Erlangung der Hochschulreife —⁵⁾
- im Schulaufsichtsdienst für die berufsbildenden Schulen —⁵⁾“

sowie die Fußnoten 6), 7) und 8),

d) am Schluß angefügt die Fußnoten

„ 9) Erhält eine Amtszulage von 86,40 DM.“

„10) Nach näherer Bestimmung durch den Haushaltsplan. An Schulen darf eine Fachleiterstelle nur eingerichtet werden, wenn mindestens 6 Klassen vorhanden sind. An Schulen mit mindestens 8 Klassen darf für je 4 Klassen eine Fachleiterstelle eingerichtet werden. Bei Berufsschulen rechnen 4 Klassen als eine Klasse.“

„11) In der dreizehnten und vierzehnten Dienstaltersstufe.“

„12) Bei Berufsschulen rechnen vier Klassen als eine Klasse.“

„13) Erhält eine Amtszulage von 150 DM.“

17. In Besoldungsgruppe A 16 werden

a) eingefügt

„Amtsgerichtsdirektor¹⁾“

„Arbeitsgerichtsdirektor¹⁾“

„Finanzgerichtsrat³⁾“

„Landessozialgerichtsrat¹⁾“

„Landgerichtsdirektor¹⁾“

„Leitender Bergvermessungsdirektor“

„Leitender Bibliotheksdirektor

— als Leiter des Bibliothekar-Lehrinstituts in Köln —“

„Leitender Regierungsschemiedirektor“

„Oberbaudirektor

— als Leiter einer Ingenieurschule mit mindestens 18 Semesterklassen —“

„Oberlandesgerichtsrat¹⁾“⁴⁾

„Oberschulrat

— an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —

— im Schulaufsichtsdienst für die Gymnasien und Institute zur Erlangung der Hochschulreife —

— im Schulaufsichtsdienst für die berufsbildenden Schulen —“

„Oberstaatsanwalt¹⁾“

„Oberstudiendirektor

— als Leiter einer berufsbildenden Schule, Höheren Fachschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule mit mindestens 18 Klassen oder 18 Semesterklassen —⁵⁾

— als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen —

— als Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Gymnasiums oder Instituts zur Erlangung der Hochschulreife oder als Leiter eines Gymnasiums oder Progymnasiums mit mindestens 18 Klassen —

— als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium —“

„Sozialgerichtsdirektor¹⁾“

„Sozialgerichtsdirektor

— als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Sozialgerichts —²⁾“

„Verwaltungsgerichtsdirektor¹⁾“,

bei „Leitender Kriminaldirektor“

„Leitender Schutzpolizeidirektor“

„Ministerialrat“

jeweils der Zusatz

„— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2 —“,

bei „Oberverwaltungsgerichtsrat“ der Fußnotenhinweis „1)“

sowie am Schluß die Fußnoten

„1) Von der zwölften Dienstaltersstufe an.“

„2) Erhält eine Amtszulage von 100 DM.“

„3) Von der fünfzehnten Dienstaltersstufe an.“

„4) Ein Oberlandesgerichtsrat, der zugleich das Amt eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer öffentlichen wissenschaftlichen Hochschule ausübt, erhält, solange er beide Ämter bekleidet, als einheitliche Dienstbezüge seine um 380,20 DM erhöhten Dienstbezüge als Professor.“

„5) Bei Berufsschulen rechnen vier Klassen als eine Klasse.“

b) gestrichen

bei „Amtsgerichtsdirektor“ der Zusatz „— als Leiter eines Amtsgerichts mit 175 000 bis 450 000 Einwohnern im Bezirk —“

„Direktor des Landeskriminalamts“

„Direktor der Wasserschutzpolizei“

„Landesarbeitsgerichtsdirektor“

„Leitender Oberstaatsanwalt

— als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit nicht mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk —“

„Senatspräsident bei einem Finanzgericht“,

c) ersetzt

bei „Amtsgerichtsdirektor“ der Zusatz

„— als ständiger Vertreter eines Amtsgerichtspräsidenten, der in Besoldungsgruppe B 3 steht —“

durch

„— als ständiger Vertreter eines Amtsgerichtspräsidenten —²⁾“,

- bei „Finanzpräsident“ der Zusatz
 „— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 —“
 durch
 „— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 —“,
- bei „Landgerichtsdirektor“ der Zusatz
 „— als ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten in Besoldungsgruppe B 3 oder B 5 —“
 durch
 „— als ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 —“),
- bei „Oberstaatsanwalt“ der Zusatz
 „— als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht —“
 durch
 „— als ständiger Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts in Besoldungsgruppe B 3 —“),
- bei „Verwaltungsgerichtsdirektor“ der Zusatz
 „— als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Verwaltungsgerichts, der in Besoldungsgruppe B 3 steht —“
 durch
 „— als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Verwaltungsgerichts —“).

§ 2

Änderung der Besoldungsordnung B

Anlage 2 a Die Besoldungsordnung B (Feste Gehälter) in der Anlage 1 LBesG 69 erhält die Fassung der Anlage 2a dieses Gesetzes.

§ 2a

Änderung der Besoldungsordnung H

Die Besoldungsordnung H (Hochschullehrer) in der Anlage 1 LBesG 69 wird wie folgt geändert:

1. In den Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung H werden unter Nummer 1 die Worte „in den Besoldungsgruppen H 3, H 4 und H 5“ und bei Buchstabe b) die Worte „in Besoldungsgruppe H 3 Sondergrundgehälter bis zum Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe H 4,“ gestrichen.
 2. In Besoldungsgruppe H 1 erhalten der Katalog der Amtsbezeichnungen und die Fußnoten die folgende Fassung:
 „Akademischer Rat¹⁾
 Dozent²⁾
 Lektor³⁾
 Wissenschaftlicher Assistent⁴⁾
 - 1) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Akademische Räte mit Lehraufgaben erhalten eine Lehrvergütung von höchstens 1800 DM jährlich; die näheren Bestimmungen erläßt der für das Hochschulwesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.
 - 2) An einer Pädagogischen Hochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 2. Erhält für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale von 1500 DM jährlich.
 - 3) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Erhält für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale von 1200 DM jährlich.
 - 4) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Wissenschaftliche Assistenten, denen Lehraufgaben übertragen sind, erhalten eine Lehrvergütung von höchstens 1500 DM jährlich; die näheren Bestimmungen erläßt der für das Hochschulwesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.“
3. In Besoldungsgruppe H 2 werden
- a) gestrichen
 „Wissenschaftlicher Rat und Professor³⁾“
- „Wissenschaftlicher Abteilungsvorsteher und Professor³⁾“
 bei „Dozent“ der Fußnotenhinweis 1)
 sowie die bisherige Fußnote 3),
- b) eingefügt
 „Akademischer Oberrat¹⁾“,
- c) ersetzt
 die bisherigen Fußnoten 1) und 2) durch
 „1) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Akademische Oberräte mit Lehraufgaben erhalten eine Lehrvergütung von höchstens 3000 DM jährlich; die näheren Bestimmungen erläßt der für das Hochschulwesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.
 2) An einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 1. Erhält für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale von 1500 DM jährlich. Das Kolleggeldpauschale erhöht sich auf 3000 DM jährlich für Beamte, die die Stellung eines außerplanmäßigen Professors haben.“
4. In Besoldungsgruppe H 3 werden
- a) gestrichen
 „Wissenschaftlicher Abteilungsvorsteher und Professor²⁾“⁴⁾
 sowie die bisherige Fußnote 4),
 - b) eingefügt
 „Wissenschaftlicher Rat und Professor²⁾“
 bei „Studienprofessor“ der Fußnotenhinweis 2),
 - c) ersetzt die bisherigen Fußnoten 1), 2), 3) durch
 „1) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Erhält für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale von mindestens 3000 DM, höchstens 18 000 DM jährlich; ein Kolleggeldpauschale von mehr als 3000 DM jährlich bedarf der Zustimmung des Finanzministers.
 2) An einer wissenschaftlichen Hochschule. Erhält für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale von 3000 DM jährlich.
 3) An einer Kunsthochschule oder der Sozialakademie Dortmund, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 4. Erhält als Leiter der Sozialakademie Dortmund für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe der für das Hochschulwesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.“
5. In Besoldungsgruppe H 4 werden die bisherigen Fußnoten 1) und 2) ersetzt durch
 „1) An einer wissenschaftlichen Hochschule.
 Erhält
 a) für seine Lehrtätigkeit ein Kolleggeldpauschale von mindestens 3000 DM, höchstens 18 000 DM jährlich; ein Kolleggeldpauschale von mehr als 3000 DM bedarf der Zustimmung des Finanzministers;
 b) als Rektor oder Dekan für die Dauer dieser Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe der für das Hochschulwesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.
 2) An einer Kunsthochschule oder der Sozialakademie Dortmund, soweit nicht in der Besoldungsgruppe H 3.
 Erhält als Leiter der Sozialakademie Dortmund für die Dauer seiner Amtstätigkeit eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe der für das Hochschulwesen zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt.“
6. An die Stelle der Worte „der Kultusminister“ treten jeweils die Worte „der für das Hochschulwesen zuständige Minister“.

§ 3

Überleitung und Wahrung des Besitzstandes

Anlage 3

(1) Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten in die Besoldungsgruppen sowie die Änderung der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage 3 beigegebenen Übersicht.

(2) Werden Ämter durch dieses Gesetz in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingereiht, so behalten die Inhaber dieser Ämter für ihre Person die Dienstbezüge der bisherigen Besoldungsgruppe.

(3) Werden Beamte durch Artikel III in ihren Bezügen schlechter gestellt, so erhalten sie für die Dauer der Schlechterstellung eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages.

§ 4

Überleitung der Versorgungsempfänger

Anlage 4

(1) Hat der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Amt bekleidet, das in Spalte 2 der Anlage 4 dieses Gesetzes genannt ist, so sind der Berechnung des Versorgungsbezuges die nach Spalte 4 der Anlage 4 ermittelten ruhehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen. Die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Sätze der Amtszulagen oder Stellenzulagen nach

- Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5,
- Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 6,
- Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 7,
- Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 8,
- Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9,
- Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 10,
- Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 11,
- Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13,
- Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14

werden durch die Sätze des Artikels III § 1 dieses Gesetzes ersetzt.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister durch Rechtsverordnung Versorgungsempfänger, deren letztes Amt oder letzte Besoldungsgruppe in den Überleitungsübersichten nicht berücksichtigt ist, weil das letzte Amt oder die letzte Besoldungsgruppe entfallen ist, nach den Grundsätzen der Überleitungsverordnungen einer Besoldungsgruppe dieses Gesetzes zuzuteilen und ihnen in diesem Rahmen Zulagen zu gewähren.

Artikel IV

Neufassung der Besoldungsordnungen

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister die Anlage 1 (Besoldungsordnungen) des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der geänderten Fassung bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel V

Haushaltsermächtigung

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Stellenpläne des Landtags im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1970 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Artikels III an

- a) die auf Grund dieses Gesetzes zulässigen Stellenumwandlungen vorzunehmen,
- b) bei den wissenschaftlichen Hochschulen bis zu 50 vom Hundert der Stellen der Besoldungsgruppe H 2 für Dozenten, Oberassistenten, Oberärzte und Obergeringeneure, soweit sie mit habilitierten Beamten besetzt sind, in Planstellen für Wissenschaftliche Räte und Professoren in der Besoldungsgruppe H 3 umzuwandeln und
- c) die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Gewährung der erstmals in diesem Gesetz vorgesehenen Stellenzulagen zu schaffen

sowie die entstehenden Mehrausgaben über die Ansätze des Haushaltsplans 1970 hinaus zu leisten.

Im höheren Dienst unterhalb der obersten Landesbehörden ist in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 nach Einzelbewertung zusammen von einem Stellenanteil von 40 vom Hundert, in der Besoldungsgruppe A 16 von 10 vom Hundert, der Gesamtzahl der Planstellen auszugehen. Die Einweisung in die auf Grund der Umwandlung besetzbaren Planstellen kann innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes mit Rückwirkung vom Tage des Inkrafttretens des Artikels III an erfolgen; das gilt sinngemäß für die Gewährung der Stellenzulagen. Der Anteil der mit der Stellenzulage nach Nummer 14 der Vorbemerkungen ausgestatteten Stellen darf 75 vom Hundert der Planstellen der jeweiligen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Artikel VI

Weitere Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 1

(1) Liegt den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 des Landesbesoldungsgesetzes zugrunde, tritt zu dem Grundgehalt ein Zuschlag von acht vom Hundert, wenn der Beamte seit dem 1. Januar 1963 nicht befördert worden ist und wenn er in der Besoldungsgruppe, die seinen Versorgungsbezügen zugrunde liegt, seit der Anstellung oder Beförderung eine Dienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt hat. Hat der Beamte die Dienstzeitvoraussetzung nicht erfüllt, wird ein Zuschlag von fünf vom Hundert des Grundgehaltes gewährt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Versorgungsempfänger, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 des Landesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. April 1965 eingetreten ist und der Beamte eine Planstelle bei einer obersten Landesbehörde bekleidet hat, sowie für Versorgungsempfänger, die aus dem Amt eines Dozenten auf Lebenszeit aus der Besoldungsgruppe H 1 des Landesbesoldungsgesetzes versorgt werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung,

1. wenn der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 1969 eingetreten ist,
2. wenn die Versorgungsbezüge sich nach einem Amt bemessen, das durch das Gesetz zur Änderung des Besoldungsanpassungsgesetzes vom 30. Mai 1960 (GV. NW. S. 107), das Dritte Besoldungsänderungsgesetz vom 15. Juni 1965 (GV. NW. S. 165), das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 1. Februar 1966 (GV. NW. S. 23), das Fünfte Besoldungsänderungsgesetz vom 17. April 1968 (GV. NW. S. 138), das Sechste Besoldungsänderungsgesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 466) oder durch dieses Gesetz einer höheren Besoldungsgruppe zugeteilt worden ist,
3. wenn die Versorgungsbezüge sich nach einem Amt bemessen, das nach der Überleitungsverordnung zu § 27b Abs. 5 des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. August 1963 (GV. NW. S. 287) — soweit es sich nicht um Ämter des Polizeivollzugsdienstes und des Aufsichtsdienstes bei den Polizeigefängnissen handelt —, der Verordnung zur Änderung der Überleitungsverordnung zu § 27b Abs. 5 des Landesbesoldungsgesetzes vom 31. Mai 1966 (GV. NW. S. 375) und der Überleitungsverordnung zu Artikel VI § 2 Abs. 3 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 11. Februar 1970 (GV. NW. S. 159) in eine höhere Besoldungsgruppe übergeleitet worden ist,
4. wenn den Versorgungsbezügen nach § 27b Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. Juni 1965 (GV. NW. S. 165), § 28 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Fünften Besoldungsänderungsgesetzes vom 17. April 1968 (GV. NW. S. 138) oder Artikel VI § 2 Abs. 4 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 466) das Grundgehalt des ersten Beförderungsamtes der Laufbahngruppe zugrunde gelegt worden ist.

(3) Der Erhöhungszuschlag nach Absatz 1 vermindert sich um ruhegehaltfähige Zulagen, die auf Grund einer nach dem 1. April 1957 eingetretenen Änderung des Landesbesoldungsgesetzes den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen sind.

(4) Die Ausgleichszulagen nach § 27 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1968 (GV. NW. S. 254) vermindern sich um den Erhöhungszuschlag nach Absatz 1.

(5) Versorgungsbezüge, denen ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, werden um fünf vom Hundert erhöht.

§ 2

(1) Versorgungsempfänger aus dem Kreis der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Eingruppierung sondergesetzlich geregelt ist, erhalten einen Zuschlag zum Grundgehalt, wenn

1. der Versorgungsfall bis zum 31. Dezember 1969 eingetreten ist,
2. die am 31. Dezember 1969 geltenden Eingruppierungsvorschriften bei Zugrundelegung der Verhältnisse bei Eintritt des Versorgungsfalles eine günstigere Eingruppierung zugelassen hätten und
3. in der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge maßgebenden Besoldungsgruppe eine Dienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt worden ist.

Für den Vergleich nach Satz 1 Nummer 2 ist zugrunde zu legen

1. bei Hauptverwaltungsbeamten, Beigeordneten und Leitern der Berufsfeuerwehren die Einwohnerzahl auf der Grundlage der Fortschreibung des Statistischen Landesamtes,
2. bei Mitgliedern des Vorstandes der kommunalen Sparkassen (Sparkassenleitern) anstelle der geltenden Bemessungsgrundlage die doppelte Höhe des Einlagenbestandes,
3. bei Leitern gemeindlicher Versorgungs- und Verkehrsbetriebe (Werkleitern) die Betriebszahl.

Maßgebend ist die Bemessungsgrundlage des Monats, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist.

(2) Der Zuschlag beträgt

1. soweit den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nach der Besoldungsordnung A bis zur Besoldungsgruppe A 15 zugrunde liegt, acht vom Hundert des Grundgehalts,
2. soweit in den Fällen der Nummer 1 die Dienstzeitvoraussetzung nicht erfüllt ist oder den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 oder nach der Besoldungsordnung B zugrunde liegt, fünf vom Hundert des Grundgehalts.

Artikel VII

Änderung des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes

Das Sechste Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (6. LBesÄndG) vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 466) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel IX (Übergangsvorschriften für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen) werden die Worte „für die Zeit vom 1. August 1968 bis zum 31. März 1969“ ersetzt durch „für die Zeit vom 1. August 1968 an“.
2. Die Anlage 5 zu Artikel VI § 2 (Überleitungsübersicht für Versorgungsempfänger) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 62 und 63 erhalten in der Spalte „bisherige Besoldungsgruppe“ jeweils die Fassung:
„A 13a oder
A 13a
+ 61,40 DM Zulage gemäß FN 1
Anhang zur Besoldungsordnung A“,

b) die Nummer 91 erhält unter „Oberschulrat — im Schulaufsichtsdienst für die berufsbildenden Schulen —“ in der Spalte „bisherige Besoldungsgruppe“ die Fassung:

„A 15 oder
A 15
+ 156 DM Zulage gemäß Artikel IX Buchstabe b“.

Artikel VIII

Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof

§ 12 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 23), geändert durch Gesetz vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), erhält die folgende Fassung:

„§ 12

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs erhalten Sitzungstagegelder und Ersatz der Reisekosten, die Vizepräsidenten und die Wahlmitglieder außerdem eine Arbeitsaufwandschädigung nach Maßgabe einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags bedarf.“

Artikel IX

Vermögenswirksame Leistungen

§ 1

Vermögenswirksame Leistungen nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1853) werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt an Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

(1) Vermögenswirksame Leistungen erhalten Beamte, deren monatliches Grundgehalt in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 nach der Anlage 1 dieses Gesetzes für den Monat Januar 1970 den Betrag von 811 Deutsche Mark nicht überschreitet. Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen ist von dem Grundgehalt auszugehen, das sie ohne Ermäßigung der Arbeitszeit erhalten würden.

(2) Steht dem Beamten ein Grundgehalt erst für einen späteren Kalendermonat zu, so tritt dieser an die Stelle des Monats Januar 1970.

§ 3

(1) Vermögenswirksame Leistungen werden für die Kalendermonate gewährt, für die dem Beamten Dienstbezüge zustehen.

(2) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Beamte die nach § 7 Abs. 1 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

§ 4

(1) Beamte, deren Dienstbezüge für den jeweiligen Kalendermonat auf Grund einer disziplinarrechtlichen Maßnahme teilweise einbehalten werden, erhalten die vermögenswirksame Leistung nur, wenn die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen sind.

(2) Beamte, bei denen die Zahlung der Dienstbezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt ist, erhalten die vermögenswirksame Leistung nicht, solange ihre Dienstbezüge nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der vollen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs auszu zahlen sind.

§ 5

(1) Die vermögenswirksame Leistung beträgt 13 Deutsche Mark, für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen 6,50 Deutsche Mark. Bei einem Wechsel zwischen voller Beschäftigung

und Teilzeitbeschäftigung sind die Verhältnisse am Ersten des Kalendermonats maßgebend.

(2) Die vermögenswirksame Leistung ist bis zum Ablauf der auf den Monat der Mitteilung nach § 7 Abs. 1 folgenden drei Kalendermonate, danach monatlich im voraus zu zahlen.

§ 6

(1) Die vermögenswirksame Leistung wird dem Beamten für den Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen ist das Dienstverhältnis maßgebend, aus dem der Beamte einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat. Sind solche Leistungen für mehrere Dienstverhältnisse vorgesehen, sind sie aus dem zuerst begründeten Dienstverhältnis zu zahlen.

(3) Erreicht die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 2 nicht den Betrag nach § 5 Abs. 1, ist der Unterschiedsbetrag aus dem später begründeten Dienstverhältnis zu zahlen.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für vermögenswirksame Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

§ 7

(1) Der Beamte teilt der zuständigen Stelle schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

(2) Für vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz und für die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Dienstbezüge nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes soll der Beamte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Der Wechsel der Anlage bedarf im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes nicht der Zustimmung der zuständigen Stelle, wenn der Beamte diesen Wechsel aus Anlaß der erstmaligen Gewährung vermögenswirksamer Leistungen verlangt.

(4) § 2 Abs. 4 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses nachzuweisen ist.

§ 8

Für die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen ist zuständig

a) bei Landesbeamten die Behörde, die die Dienstbezüge festsetzt,

b) bei den Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Dienstherr.

§ 9

Mitteilungen nach § 7 Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem dieses Gesetz verkündet worden ist, gelten als in dem Monat zugegangen, in dem die Voraussetzungen des § 2 erstmals vorgelegen haben.

§ 10

Die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Artikel X

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

Artikel I und IX mit Wirkung vom 1. Januar 1970,

Artikel II mit Wirkung vom 1. November 1969,

Artikel III am 1. Juli 1970, jedoch hinsichtlich der Änderungen der Kolleggeldpauschalen und der Lehrvergütungen innerhalb der Besoldungsordnung H mit Wirkung vom 1. April 1970,

Artikel IV und V am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,

Artikel VI am 1. Juli 1970,

Artikel VII mit Wirkung vom 1. April 1969,

Artikel VIII am Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats.

Düsseldorf, den 16. Juni 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

(L.S.)

Der Finanzminister
zugleich für den Innenminister

Wertz

Anlage 1
(Zu Artikel 1 § 1 Abs. 1)

Übersicht über die Grundgehälter, Amtszulagen und Stellenzulagen

I. Grundgehälter der Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter)

BesGr.	Dienstaltersstufe																Dienstalters- zulage
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
A 1	430,20	449,60	469,00	488,40	507,80	527,20	546,60	566,00	585,40	—	—	—	—	—	—	19,40	
A 2	464,80	484,20	503,60	523,00	542,40	561,80	581,20	600,60	620,00	639,40	—	—	—	—	—	19,40	
A 3	508,90	529,40	549,90	570,40	590,90	611,40	631,90	652,40	672,90	693,40	—	—	—	—	—	20,50	
A 4	534,10	557,80	581,50	605,20	628,90	652,60	676,30	700,00	723,70	747,40	—	—	—	—	—	23,70	
A 5	558,40	585,40	612,40	639,40	666,40	693,40	720,40	747,40	774,40	801,40	—	—	—	—	—	27,00	
A 6	600,20	628,20	656,20	684,20	712,20	740,20	768,20	796,20	824,20	852,20	880,20	—	—	—	—	28,00	
A 7	660,90	688,90	716,90	744,90	772,90	800,90	828,90	856,90	884,90	912,90	940,90	968,90	996,90	—	—	28,00	
A 8	699,50	734,00	768,50	803,00	837,50	872,00	906,50	941,00	975,50	1010,00	1044,50	1079,00	1113,50	—	—	34,50	
A 9	803,00	838,60	874,20	909,80	945,40	981,00	1016,60	1052,20	1087,80	1123,40	1159,00	1194,60	1230,20	—	—	35,60	
A 10	900,50	947,90	995,30	1042,70	1090,10	1137,50	1184,90	1232,30	1279,70	1327,10	1374,50	1421,90	1469,30	—	—	47,40	
A 11	1044,10	1089,40	1134,70	1180,00	1225,30	1270,60	1315,90	1361,20	1406,50	1451,80	1497,10	1542,40	1587,70	1633,00	—	45,30	
A 11a	1097,40	1146,60	1195,80	1245,00	1294,20	1343,40	1392,60	1441,80	1491,00	1540,20	1589,40	1638,60	1687,80	1737,00	—	49,20	
A 12	1137,30	1191,30	1245,30	1299,30	1353,30	1407,30	1461,30	1515,30	1569,30	1623,30	1677,30	1731,30	1785,30	1839,30	—	54,00	
A 12a	1215,00	1271,00	1327,00	1383,00	1439,00	1495,00	1551,00	1607,00	1663,00	1719,00	1775,00	1831,00	1887,00	1943,00	—	56,00	
A 13	1288,70	1347,00	1405,30	1463,60	1521,90	1580,20	1638,50	1696,80	1755,10	1813,40	1871,70	1930,00	1988,30	2046,60	—	58,30	
A 13a	1322,30	1388,10	1453,90	1519,70	1585,50	1651,30	1717,10	1782,90	1848,70	1914,50	1980,30	2046,10	2111,90	2177,70	—	65,80	
A 14	1326,30	1401,90	1477,50	1553,10	1628,70	1704,30	1779,90	1855,50	1931,10	2006,70	2082,30	2157,90	2233,50	2309,10	—	75,60	
A 15	1495,60	1578,70	1661,80	1744,90	1828,00	1911,10	1994,20	2077,30	2160,40	2243,50	2326,60	2409,70	2492,80	2575,90	2659,00	83,10	
A 16	1662,40	1758,50	1854,60	1950,70	2046,80	2142,90	2239,00	2335,10	2431,20	2527,30	2623,40	2719,50	2815,60	2911,70	3007,80	96,10	

II. Grundgehälter der Besoldungsordnung B (Feste Gehälter)

BesGr.	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11
Grundgehalt	2659,00	3153,60	3299,40	3518,70	3770,30	4007,90	4239,00	4479,90	5182,50	5707,80	6231,60

III. Grundgehälter der Besoldungsordnung H (Hochschullehrer)

BesGr.	Dienstaltersstufe															Dienstalters- zulage
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
H 1	1288,70	1347,00	1405,30	1463,60	1521,90	1580,20	1638,50	1696,80	1755,10	1813,40	1871,70	1930,00	1988,30	2046,60	—	58,30
H 2	1326,30	1401,90	1477,50	1553,10	1628,70	1704,30	1779,90	1855,50	1931,10	2006,70	2082,30	2157,90	2233,50	2309,10	—	75,60
H 3	1495,60	1578,70	1661,80	1744,90	1828,00	1911,10	1994,20	2077,30	2160,40	2243,50	2326,60	2409,70	2492,80	2575,90	2659,00	83,10
H 4	1662,40	1758,50	1854,60	1950,70	2046,80	2142,90	2239,00	2335,10	2431,20	2527,30	2623,40	2719,50	2815,60	2911,70	3007,80	96,10
H 5	2109,00	2213,70	2318,40	2423,10	2527,80	2632,50	2737,20	2841,90	2946,60	3051,30	3156,00	3260,70	3365,40	3470,10	3574,80	104,70

In den Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung H werden ersetzt:

- a) der bisherige Höchstbetrag für Sondergrundgehälter in der Besoldungsgruppe H 5 durch 3903,20 DM,
b) der bisherige Höchstbetrag für Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts durch 901,80 DM.

IV. Amtszulagen, Stellenzulagen und erhöhte Grundgehälter

1. Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen		
Nummer 10:	67,00	
Nummer 12		
a) im Außendienst der Steuerprüfung		
in den BesGr. A 7 und A 8:	67,00	
in den BesGr. A 9 bis A 12:	100,50	
b) im Steuerfestsetzungsdienst		
in den BesGr. A 5 und A 6:	43,20	
in den BesGr. A 7 bis A 12:	67,00	
Nummer 14:	67,00	
Nummer 16:	67,00	
2. Besoldungsordnung A		
BesGr. A 2, Fußnote 1:	27,00	
BesGr. A 3, Fußnote 1:	27,00	
BesGr. A 4, Fußnote 1:	49,70	
BesGr. A 4, Fußnote 2:	27,00	
BesGr. A 5, Fußnote 1:	27,00	
BesGr. A 5, Fußnote 2:	45,40	
BesGr. A 5, Fußnote 3:	30,30	
BesGr. A 6, Fußnote 1 und		
Fußnote 2 Satz 1:	33,50	
Fußnote 2 Satz 2 Halbsatz 2:	35,70	
Fußnote 3:	32,40	
BesGr. A 7, Fußnote 1:	33,50	
BesGr. A 8, Fußnote 1:	45,10	
BesGr. A 8, Fußnote 2:	59,40	
BesGr. A 9, Fußnoten 2 und 3:	67,00	
BesGr. A 10, Fußnote 1:	67,00	
BesGr. A 11, Fußnote 1:	27,00	
BesGr. A 11, Fußnote 2:	67,00	
BesGr. A 11, Fußnote 3:	114,50	
BesGr. A 11, Fußnote 5 Satz 1:	64,80	
Satz 2:	86,40	
3. Anhang zur Besoldungsordnung A		
BesGr. A 12, Fußnote 1:	18,70	
BesGr. A 12a, Fußnote 1:	10,80	
BesGr. A 13, Fußnote 3:	6,20	
BesGr. A 13a, Fußnote 1:	70,20	
BesGr. A 13a, Fußnote 2:	86,40	
BesGr. A 11a, Fußnote 2 Satz 1:	64,80	
Satz 2:	86,40	
Fußnote 3:	58,40	
BesGr. A 12, Fußnote 1:	60,80	
Fußnote 2:	18,70	
Fußnote 4:	86,40	
Fußnote 5:	54,00	
BesGr. A 12a, Fußnote 1:	11,90	
Fußnote 3:	86,40	
Fußnote 5:	54,00	
BesGr. A 13, Fußnote 2:	97,20	
Fußnote 4:	67,00	
Fußnoten 5 und 6:	86,40	
BesGr. A 14, Fußnote 1:	58,40	
Fußnote 2:	259,20	
Fußnoten 4 und 9:	168,50	
Fußnote 5:	67,00	
Fußnoten 7 und 8:	86,40	
BesGr. A 15, Fußnote 1:	135,00	
Fußnote 2:	259,20	
Fußnote 4:	380,20	
Fußnote 5 Halbsatz 1:	168,50	
Halbsatz 2:	259,20	
Fußnote 8 Halbsatz 1:	168,50	
Halbsatz 2:	259,20	

4. Anlage 3 Abschnitt b
(Sonderüberleitung des LBesG 60)

ursprüngliche Sätze	20,00	25,00
neue Sätze	33,70	41,60

Anlage 2
(Zu Artikel I § 1 Abs. 2)

Ortszuschläge
— Monatsbeträge in DM —

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 Zahl der kinderzuschlagsberechtigenden Kinder					Stufe 6	Stufe 7
					1	2	3	4	5		
I	A 1 bis A 8	S	202	268	308	355	402	449	496		
		A	189	249	289	336	383	430	477		
II	A 9 bis A 12 a	S	222	288	328	375	422	469	516		
		A	209	269	309	356	403	450	497		
III	A 13 bis A 16 B 1 und B 2 H 1 bis H 4	S	261	336	376	423	470	517	564		
		A	228	294	334	381	428	475	522		
IV	B 3 bis B 11 H 5	S	324	401	441	488	535	582	629		
		A	282	353	393	440	487	534	581		

Bei mehr als fünf kinderzuschlagsberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 58 DM.

Besoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe B 1

2 659,00 DM

Ortszuschlag: III**Besoldungsgruppe B 2**

3 153,60 DM

Ortszuschlag: III

Abteilungsdirektor

- als Leiter großer und bedeutender Abteilungen bei Landesmittel- oder Landesoberbehörden —
- als Vertreter des Leiters eines Schulkollegiums —

Amtsgerichtsdirektor

- als Leiter eines Amtsgerichts mit 175 000 bis 450 000 Einwohnern im Bezirk —

Direktor bei der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz

- als Leiter besonders bedeutender Abteilungen —

Direktor der Wasserschutzpolizei

Direktor des Landesinstituts für schulpädagogische Bildung

Kanzler

- an einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4 —

Landgerichtsdirektor

- als ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten in Besoldungsgruppe B 6 —

Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiter einer Staatsanwaltschaft, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 —

Leitender Kriminaldirektor

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 —

Leitender Schutzpolizeidirektor

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 —

Ministerialrat

- soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 —

Oberstaatsanwalt

- als Abteilungsleiter bei einer Generalstaatsanwaltschaft —

Polizeidirektor

- in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 Einwohnern sowie in Bielefeld —

Vizepräsident des Geologischen Landesamtes

Vizepräsident bei einem Oberbergamt (künftig wegfallend)

Besoldungsgruppe B 3

3 299,40 DM

Ortszuschlag: IV

Amtsgerichtspräsident

— als Leiter eines Amtsgerichts mit 450 000 bis 700 000 Einwohnern im Bezirk —

Direktor der Bereitschaftspolizei

Direktor des Landesamtes für Besoldung und Versorgung

Direktor der Landesbaubehörde Ruhr

Direktor der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen

Direktor des Landeskriminalamtes

Direktor des Landesvermessungsamtes

Finanzpräsident

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 oder B 4 —

Landesarbeitsgerichtsdirektor

Landgerichtspräsident

— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4 oder B 6 —

Leitender Oberstaatsanwalt

— als Leiter der Staatsanwaltschaft in Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Köln —

— als ständiger Vertreter eines Generalstaatsanwalts —

Präsident eines Justizvollzugsamts

Präsident eines Landesamtes für Flurbereinigung und Siedlung (künftig wegfallend)

Präsident eines Sozialgerichts

Präsident eines Verwaltungsgerichts

Senatspräsident

— bei einem Finanzgericht —

— bei einem Oberlandesgericht —

— beim Landessozialgericht —

— beim Oberverwaltungsgericht —

Vizepräsident des Landesoberbergamtes

Besoldungsgruppe B 4

3 518,70 DM

Ortszuschlag: IV

Amtsgerichtspräsident

— als Leiter eines Amtsgerichts mit mehr als 700 000 Einwohnern im Bezirk —

Direktor des Staatlichen Materialprüfungsamtes

Finanzpräsident

— als Leiter einer Besitz- und Verkehrssteuerabteilung —

Inspekteur der Polizei

Kanzler

— an einer Universität oder Technischen Hochschule —

Landeskriminaldirektor

Landgerichtspräsident

— eines Gerichts mit 400 000 bis 750 000 Einwohnern im Bezirk —

Leitender Ministerialrat

— als geschäftsführender Vertreter des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes —

— als Gruppenleiter bei einer obersten Landesbehörde —

— als Landesschlichter —

— als Vertreter des Finanzministers in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder —

— als Mitglied des Landesrechnungshofs —

Polizeipräsident

— in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern —

Präsident der Polizei-Führungsakademie

Universitätskurator

Vizepräsident

— bei einem Finanzgericht —

— bei einem Landesarbeitsgericht —

— des Landessozialgerichts —

Besoldungsgruppe B 5

3 770,30 DM

Ortszuschlag: IV

Direktor beim Landesrechnungshof
Direktor des Max-Planck-Instituts für Arbeitsphysiologie in Dortmund
Präsident des Geologischen Landesamtes
Präsident des Landesamtes für Agrarordnung
Präsident der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz
Präsident des Landesversorgungsamtes Nordrhein-Westfalen
Präsident des Statistischen Landesamtes
Regierungsvizepräsident
Vizepräsident bei einem Oberlandesgericht
Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts

Besoldungsgruppe B 6

4 007,90 DM

Ortszuschlag: IV

Finanzgerichtspräsident
Generalstaatsanwalt
Landgerichtspräsident
— eines Gerichts mit mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk —

Besoldungsgruppe B 7

4 239,00 DM

Ortszuschlag: IV

Ministerialdirigent
Oberfinanzpräsident
— soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 8 —
Präsident des Landesjustizprüfungsamts
Präsident eines Landesarbeitsgerichts
Präsident des Landesoberbergamtes
Vizepräsident des Landesrechnungshofs

Besoldungsgruppe B 8

4 479,90 DM

Ortszuschlag: IV

Oberfinanzpräsident

— als Leiter einer besonders großen Oberfinanzdirektion —

Präsident des Landessozialgerichts

Regierungspräsident

Besoldungsgruppe B 9

4 779,00 DM

Ortszuschlag: IV

Generalsekretär des Deutschen Bildungsrates

Oberlandesgerichtspräsident

Besoldungsgruppe B 10

5 707,80 DM

Ortszuschlag: IV

Chef der Staatskanzlei

Präsident des Landesrechnungshofs

Präsident des Oberverwaltungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofs

Staatssekretär

Besoldungsgruppe B 11

6 231,60 DM

Ortszuschlag: IV

ÜBERLEITUNGSÜBERSICHT

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
1	Oberfeuerwehrmann	A 6 + Zulage gemäß Fußn. 2 Satz 2	—	A 7 + Zulage gemäß Fußn. 1
2	Brandmeister	A 7 + Zulage gemäß Fußn. 1	—	A 8
3	Fachlehrer — an einer Volksschule —	A 9	Fachlehrer — an einer allgemein- bildenden Schule —	A 10
4	Fachoberlehrer — an einer Volks- schule —	A 10	Fachoberlehrer — an einer all- gemeinbildenden Schule —	A 10
5	Volksschulkonrektor — an einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen —	A 11 + Zulage gemäß Fußn. 3 oder A 11 a + Zulage gemäß Fußn. 3	—	A 12 a
6	Volksschullehrer	A 11 oder A 11 a	—	A 12
7	Volksschullehrer (als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen)	A 11 + Zulage gemäß Fußn. 5 Satz 1 oder A 11 a + Zulage gemäß Fußn. 2 Satz 1	Volksschulrektor — als Leiter einer Volksschule mit weniger als 7 Klassen —	A 13
8	Oberlehrer — bei einer Justizvollzugsanstalt —	A 12 oder A 12 a	—	A 13
9	Polizeioberlehrer		—	
10	Realschullehrer		—	
11	Sonderschullehrer		—	
12	Volksschullehrer — an dem Aufbauzug einer Volksschule, soweit er die Real- schullehrerprüfung abgelegt hat —	A 12 oder A 12 a	—	A 13
13	Volksschulhauptlehrer — als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit als solcher oder als Leiter einer Volksschule mit 3 bis 6 Lehrerstellen —	A 12	Volksschulrektor — als Leiter einer Volksschule mit weniger als 7 Klassen —	A 13
14	Volksschulkonrektor — an einer Volksschule mit 8 bis 11 Klassen —	A 12	—	A 12 a
15	Volksschulkonrektor — an einer Volksschule mit mindestens 12 Klassen —	A 12	—	A 13
16	Volksschulkonrektor — an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Volksschule — (als ständiger Vertreter des Leiters)	A 12	—	A 13

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
17	Direktorstellvertreter — an einer Realschule mit 6 bis 11 Klassen —	A 12a + Zulage gemäß Fußn. 1	—	A 13a
18	Direktorstellvertreter — an einer Realschule mit 6 bis 11 Klassen — (soweit zweizügig voll ausgebaut)	A 12a + Zulage gemäß Fußn. 1	—	A 14
19	Volksschulkonrektor — an einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug —	A 12a	—	A 13 + 100 DM Zulage
20	Volksschulrektor — als Leiter einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen — (soweit Leiter einer Volksschule mit weniger als 7 Klassen)	A 12a	—	A 13
21	Volksschulrektor — als Leiter einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen — (soweit Leiter einer Volksschule mit mindestens 7 Klassen)	A 12a	—	A 13a
22	Akademischer Rat	A 13	—	H 1
23	Direktorstellvertreter — an einer Realschule mit mindestens 12 Klassen —	A 13	—	A 14
24	Direktorstellvertreter — an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule — (als ständiger Vertreter des Leiters)	A 13	—	A 14
25	Kustos — an einer wissenschaftlichen Hochschule —	A 13	Akademischer Rat	H 1
26	Observator — an einer wissenschaftlichen Hochschule —	A 13	Akademischer Rat	H 1
27	Polizeischulrektor	A 13	—	A 13a
28	Realschuloberlehrer — als Leiter einer Realschule mit weniger als 6 Klassen —	A 13	Realschuldirektor — als Leiter einer Realschule mit weniger als 6 Klassen —	A 13a
29	Regierungsfischereirat	A 13	Regierungsrat	A 13
30	Regierungsrat — als Bürodirektor bei einer obersten Landesbehörde — — als Bürodirektor beim Oberverwaltungsgericht — — als Finanzprüfer — — als Leiter eines Polizeiamts —	A 13	Regierungsrat	A 13
31	Sonderschulhauptlehrer — als Leiter einer Sonderschule mit 2 oder 3 Klassen —	A 13	Sonderschulrektor — als Leiter einer Sonderschule mit weniger als 6 Klassen —	A 13a
32	Sonderschulkonrektor — an einer Sonderschule mit 7 bis 9 Klassen —	A 13	—	A 13a
33	Sonderschulkonrektor — an einer Sonderschule mit mindestens 10 Klassen —	A 13	—	A 14
34	Sonderschulkonrektor — an einem Bezirksseminar für die Lehrämter an den Sonderschulen — (als ständiger Vertreter des Leiters)	A 13	—	A 14

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
35	Verwaltungsdirektor einer Universität, einer Universitätsklinik oder einer Technischen Hochschule	A 13	Verwaltungsdirektor einer Hochschule	A 13
36	Volksschulrektor — als Leiter einer Volksschule mit 8 bis 11 Klassen —	A 13	—	A 13 a
37	Volksschulrektor — als Leiter einer Volksschule mit mindestens 12 Klassen —	A 13	—	A 14
38	Volksschulrektor — als Leiter einer Volksschule mit mindestens 8 Klassen — (soweit Leiter einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug)	A 13	—	A 14
39	Volksschulrektor — als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Volksschule —	A 13	—	A 14
40	Volksschulrektor — als Fachberater an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —	A 13	—	A 14
41	Oberschullehrer	Anhang zur Besoldungsordnung A A 12 + Zulage gemäß Fußn. 1 oder A 13	—	Anhang zur Besoldungsordnung A A 13 a
42	Realschuldirektor — als Leiter einer Realschule mit 6 bis 11 Klassen —	A 13 a	—	A 14
43	Realschuldirektor — als Leiter einer Realschule mit 6 bis 11 Klassen — (soweit zweizügig voll ausgebaut)	A 13 a	—	A 14 + 175 DM Zulage
44	Sonderschulrektor — als Leiter einer Sonderschule mit 6 Klassen —	A 13 a	—	A 14
45	Amtsgerichtsrat Arbeitsgerichtsrat Landgerichtsrat Sozialgerichtsrat Staatsanwalt Verwaltungsgerichtsrat	von der dreizehnten Dienstaltersstufe an	A 14 Grundgehalt gemäß Fußn. 2	A 15
46	Erster Staatsanwalt Oberamtsrichter Oberarbeitsgerichtsrat	von der dreizehnten Dienstaltersstufe an	A 14 Grundgehalt gemäß Fußn. 2 + Zulage gemäß Fußn. 5	A 15 + 86,40 DM Zulage
47	Akademischer Oberrat	A 14	—	H 2
48	Direktor der Landeshauptkasse	A 14	Oberregierungsrat	A 14
49	Hauptobservator — an einer wissenschaftlichen Hochschule —	A 14	Akademischer Oberrat	H 2
50	Landstallmeister	A 14	—	A 15
51	Oberbaurat — im Ingenieurschuldienst — (als ständiger Vertreter des Leiters einer Ingenieurschule mit weniger als 12 Klassen)	A 14 + Zulage gemäß Fußn. 4	Baudirektor als pädagogischer Fachleiter	A 15

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
52	Oberkustos — an einer wissenschaftlichen Hochschule —	A 14	Akademischer Oberrat	H 2
53	Oberregierungsrat — als Bürodirektor bei einer obersten Landesbehörde — — als Leiter eines Polizeiamts —	A 14	Oberregierungsrat	A 14
54	Oberregierungs- und -schulrat	A 14	Oberschulrat	A 15
55	Oberstudienrat — als ständiger Vertreter eines Oberstudiendirektors —	A 14 + Zulage gemäß Fußn. 9	Studiendirektor als pädagogischer Fachleiter	A 15
56	Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule — (als ständiger Vertreter eines Oberstudiendirektors)	A 14 + Zulage gemäß Fußn. 9	Studiendirektor als pädagogischer Fachleiter	A 15
57	Oberstudienrat — als ständiger Vertreter des Leiters einer Höheren Fachschule mit weniger als 28 planmäßigen Lehrerstellen —	A 14 + Zulage gemäß Fußn. 4	Studiendirektor als pädagogischer Fachleiter	A 15
58	Oberstudienrat — als ständiger Vertreter des Leiters einer Höheren Wirtschaftsfachschule mit weniger als 28 planmäßigen Lehrerstellen —	A 14 + Zulage gemäß Fußn. 4	Studiendirektor als pädagogischer Fachleiter	A 15
59	Verwaltungsdirektor — der Deutschen Sporthochschule Köln — — einer Universitätsklinik —	A 14	Verwaltungsdirektor einer Hochschule	A 14
60	Amtsgerichtsdirektor Arbeitsgerichtsdirektor Landessozialgerichtsrat Landgerichtsdirektor Oberlandesgerichtsrat Oberstaatsanwalt Sozialgerichtsdirektor Verwaltungsgerichtsdirektor	von der zwölften Dienst- alters- stufe an	A 15 Grundgehalt gemäß Fußn. 2	A 16
61	Baudirektor — als Leiter einer nicht voll ausgebauten Ingenieurschule —	A 15	Oberbaudirektor — als Leiter einer Ingenieurschule mit weniger als 18 Semesterklassen —	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 5
62	Baudirektor — als ständiger Vertreter des Leiters einer Ingenieurschule mit 12 bis 17 Klassen —	A 15	Baudirektor als pädagogischer Fachleiter	A 15
63	Baudirektor — als ständiger Vertreter des Leiters einer Ingenieurschule mit mindestens 18 Semesterklassen —	A 15	Baudirektor — im Ingenieurschuldienst —	A 15 + 150 DM Zulage
64	Bergvermessungsdirektor (als Leiter der Abteilung „Markscheidewesen“ des Landesoberbergamts)	A 15	Leitender Bergvermessungsdirektor	A 16
65	Direktor des Chemischen Landesuntersuchungsamts Nordrhein-Westfalen in Münster	A 15	Leitender Regierungs-chemiedirektor	A 16
66	Finanzgerichtsrat, von der fünfzehnten Dienstaltersstufe an	A 15 Grundgehalt gemäß Fußn. 2	—	A 16

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
67	Oberbaudirektor (als Leiter einer Ingenieurschule mit mindestens 18 Semesterklassen)	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 8	—	A 16
68	Oberschulrat — bei einer obersten Landesbehörde — — an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung — — im Schulaufsichtsdienst für die Gymnasien und Institute zur Erlangung der Hochschulreife — — im Schulaufsichtsdienst für die berufsbildenden Schulen —	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 5	Ministerialrat — — —	A 16 A 16 A 16 A 16
69	Oberstudiendirektor (als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 18 Klassen, wobei 4 Klassen einer Berufsschule als eine Klasse rechnen)	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 5	—	A 16
70	Oberstudiendirektor (als Leiter einer Höheren Fachschule mit mindestens 18 Klassen)	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 8	—	A 16
71	Oberstudiendirektor — als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium —	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 5	—	A 16
72	Oberstudiendirektor — als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen —	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 5	—	A 16
73	Oberstudiendirektor (als Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Gymnasiums)	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 5	—	A 16
74	Oberstudiendirektor (als Leiter eines nicht zweizügig voll ausgebauten Gymnasiums mit mindestens 18 Klassen)	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 5	—	A 16
75	Oberstudiendirektor (als Leiter eines zweizügig voll ausgebauten Instituts zur Erlangung der Hochschulreife)	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 5	—	A 16
76	Oberstudiendirektor (als Leiter einer Höheren Wirtschaftsfachschule mit mindestens 18 Klassen)	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 8	—	A 16
77	Studiendirektor — als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 8 planmäßigen Lehrerstellen — (soweit Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 4 Klassen, wobei 4 Klassen einer Berufsschule als eine Klasse rechnen)	A 15	Oberstudiendirektor	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 5
78	Studiendirektor — als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums mit weniger als 10 Klassen —	A 15	Oberstudiendirektor	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 5
79	Studiendirektor (als Leiter eines Progymnasiums mit weniger als 18 Klassen)	A 15	Oberstudiendirektor	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 5
80	Studiendirektor (als Leiter eines Progymnasiums mit mindestens 18 Klassen)	A 15	Oberstudiendirektor	A 16
81	Studiendirektor — als Leiter eines nicht voll ausgebauten Instituts zur Erlangung der Hochschulreife —	A 15	Oberstudiendirektor	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 5

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
82	Studiendirektor — als pädagogischer Fachleiter an einem Gymnasium — — als pädagogischer Fachleiter an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife — — als pädagogischer Fachleiter an einer berufsbildenden Schule —	A 15 A 15 A 15	Studiendirektor als pädagogischer Fachleiter	A 15
83	Verwaltungsdirektor — einer Universitätsklinik —	A 15	Oberverwaltungsdirektor einer Hochschule	A 15
84	Amtsgerichtsdirektor — als Leiter eines Amtsgerichts mit 175 000 bis 450 000 Einwohnern im Bezirk —	A 16	—	B 2
85	Direktor der Wasserschutzpolizei	A 16	—	B 2
85a	Direktor des Landeskriminalamts	A 16	—	B 3
86	Landesarbeitsgerichtsdirektor	A 16	—	B 3
87	Landgerichtsdirektor (soweit ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten in Besoldungsgruppe B 5)	A 16	Landgerichtsdirektor — als ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten in Besoldungsgruppe B 6 —	B 2
88	Leitender Oberstaatsanwalt — als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit nicht mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk —	A 16	Leitender Oberstaatsanwalt — als Leiter einer Staatsanwaltschaft, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3 —	B 2
89	Leitender Regierungsdirektor (als Leiter der Landesbaubehörde Ruhr) (als Leiter des Landesvermessungsamts)	A 16 A 16	Direktor der Landesbaubehörde Ruhr Direktor des Landesvermessungsamts	B 3 B 3
90	Ministerialrat (als Vertreter des Finanzministers in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder)	A 16	Leitender Ministerialrat — als Vertreter des Finanzministers in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder —	B 4
91	Oberstaatsanwalt — als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht —	A 16	Oberstaatsanwalt — als Abteilungsleiter bei einer Generalstaatsanwaltschaft —	B 2
92	Polizeidirektor (in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 Einwohnern sowie in Bielefeld)	A 16	Polizeidirektor — in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 Einwohnern sowie in Bielefeld —	B 2
93	Senatspräsident bei einem Finanzgericht	A 16	—	B 3
94	Amtsgerichtspräsident — als Leiter eines Amtsgerichts mit 450 000 bis 700 000 Einwohnern im Bezirk —	B 2	—	B 3
95	Direktor der Bereitschaftspolizei	B 2	—	B 3
96	Direktor des Landesamtes für Besoldung und Versorgung	B 2	—	B 3
97	Direktor des Polizeiinstituts Hilstrup	B 2	Präsident der Polizei-Führungsakademie	B 4
98	Direktor der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen	B 2	—	B 3
99	Landgerichtspräsident	B 2	—	B 3

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
100	Leitender Oberstaatsanwalt — als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk — (soweit Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Köln) — als ständiger Vertreter eines Generalstaatsanwalts —	A 16 oder B 2 B 2	Leitender Oberstaatsanwalt — als Leiter der Staatsanwaltschaft in Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Köln —	B 3 B 3
101	Präsident eines Sozialgerichts	B 2	—	B 3
102	Präsident eines Verwaltungsgerichts	B 2	—	B 3
103	Senatspräsident bei einem Oberlandesgericht	B 2	—	B 3
104	Senatspräsident beim Landessozialgericht	B 2	—	B 3
105	Vizepräsident bei einem Finanzgericht	B 2	—	B 4
106	Vizepräsident bei einem Landesarbeitsgericht	B 2	—	B 4
107	Amtsgerichtspräsident — als Leiter eines Amtsgerichts mit mehr als 700 000 Einwohnern im Bezirk —	B 3	—	B 4
108	Direktor des Geologischen Landesamtes	B 3	Präsident des Geologischen Landesamtes	B 5
109	Direktor des Staatlichen Materialprüfungsamtes	B 3	—	B 4
110	Finanzpräsident — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 — (als Leiter einer Besitz- und Verkehrssteuerabteilung)	B 3	Finanzpräsident — als Leiter einer Besitz- und Verkehrssteuerabteilung —	B 4
111	Inspekteur der Polizei	B 3	—	B 4
112	Landgerichtspräsident — eines Gerichts mit 400 000 bis 750 000 Einwohnern im Bezirk —	B 3	—	B 4
113	Leitender Ministerialrat — als geschäftsführender Vertreter des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes — — als Gruppenleiter bei einer obersten Landesbehörde — — als Landesschlichter — — beim Landesrechnungshof —	B 3	— — — — als Mitglied des Landesrechnungshofs —	B 4
114	Polizeipräsident — in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern sowie in Bonn —	B 3	Polizeipräsident — in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern —	B 4
115	Vizepräsident des Landessozialgerichts	B 3	—	B 4
116	Direktor beim Landesrechnungshof	B 4	—	B 5
117	Direktor des Max-Planck-Instituts für Arbeitsphysiologie in Dortmund	B 4	—	B 5
118	Finanzgerichtspräsident	B 4	—	B 6
119	Präsident des Landesversorgungsamtes Nordrhein-Westfalen	B 4	—	B 5

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
120	Präsident des Statistischen Landesamtes	B 4	—	B 5
121	Regierungsvizepräsident	B 4	—	B 5
122	Universitätskurator	B 4	Kanzler an einer Universität	B 4
123	Vizepräsident bei einem Oberlandesgericht	B 4	—	B 5
124	Generalstaatsanwalt bei einem Oberlandesgericht	B 5	Generalstaatsanwalt	B 6
125	Landgerichtspräsident — eines Gerichts mit mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk —	B 5	—	B 6
126	Präsident eines Landesarbeitsgerichts	B 5	—	B 7
127	Ministerialdirigent	B 6	—	B 7
128	Präsident des Landesjustizprüfungsamtes	B 6	—	B 7
129	Vizepräsident des Landesrechnungshofs	B 6	—	B 7
130	Präsident des Landessozialgerichts	B 7	—	B 8
131	Regierungspräsident	B 7	—	B 8
132	Generalsekretär des Deutschen Bildungsrates	B 8	—	B 9
133	Oberlandesgerichtspräsident	B 8	—	B 9
134	Chef der Staatskanzlei	B 9	—	B 10
135	Präsident des Oberverwaltungsgerichts	B 9	Präsident des Oberverwaltungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofs	B 10
136	Präsident des Landesrechnungshofs	B 9	—	B 10
137	Staatssekretär	B 9	—	B 10
138	Wissenschaftlicher Rat und Professor	H 2	—	H 3
139	Wissenschaftlicher Abteilungsvorsteher und Professor	H 2	Wissenschaftlicher Rat und Professor	H 3
140	Professor (an der Deutschen Sporthochschule Köln)	H 3	Außerordentlicher Professor	H 3
141	Professor (an der Deutschen Sporthochschule Köln)	H 4	Ordentlicher Professor	H 4

ÜBERLEITUNGSÜBERSICHT für Versorgungsempfänger

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe
1	Justizvollstreckungsassistent	A 5	A 5 + Zulage gemäß Vorbem. 7
2	Steuerassistent	A 5	A 5 + Zulage gemäß Vorbem. 9
3	Oberfeuerwehrmann	A 6 + Zulage nach Fußn. 2 Satz 1	A 6 + Zulage gemäß Fußn. 1
4	Oberfeuerwehrmann	A 6 + Zulage nach Fußn. 2 Satz 2	A 7 + Zulage gemäß Fußn. 1
5	Justizvollstreckungssekretär	A 6	A 6 + Zulage gemäß Vorbem. 7
6	Steuersekretär	A 6	A 6 + Zulage gemäß Vorbem. 9
7	Brandmeister	A 7 + Zulage nach Fußn. 1	A 8
8	Justizvollstreckungsobersekretär	A 7	A 7 + Zulage gemäß Vorbem. 7
9	Steurobersekretär	A 7	A 7 + Zulage gemäß Vorbem. 9
10	Bergvermessungshauptsekretär	A 8 oder A 8 + Zulage nach Fußn. 1	A 8 + Zulage gemäß Fußn. 2
11	Eichhauptsekretär	A 8 oder A 8 + Zulage nach Fußn. 1	A 8 + Zulage gemäß Fußn. 2
12	Gewerbehauptsekretär	A 8 oder A 8 + Zulage nach Fußn. 1	A 8 + Zulage gemäß Fußn. 2
13	Hauptwerkmeister	A 8 oder A 8 + Zulage nach Fußn. 1	A 8 + Zulage gemäß Fußn. 2
14	Maschinenhauptmeister	A 8 oder A 8 + Zulage nach Fußn. 1	A 8 + Zulage gemäß Fußn. 2
15	Steuerhauptsekretär	A 8 A 8 + Zulage nach Fußn. 1	A 8 + Zulage gemäß Vorbem. 9 A 8 + Zulage nach Fußn. 1 + Zulage gemäß Vorbem. 9
16	Berginspektor	A 9 + Zulage nach Fußn. 2	A 9 + Zulage gemäß Fußn. 3
17	Fachlehrer — an einer Volksschule —	A 9	A 10
18	Technischer Lehrer — an einer berufsbildenden Schule —	A 10	A 10 + Zulage gemäß Fußn. 1
19	Technischer Oberlehrer — an einer berufsbildenden Schule —	A 11 oder A 11 + Zulage nach Fußn. 1	A 11 + Zulage gemäß Fußn. 2
20	Volksschullehrer	A 11 oder A 11 a	A 12
21	Volksschullehrer (als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen)	A 11, A 11 a	A 13

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe
22	Volksschulkonrektor — an einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen und weniger als 8 Klassen —	A 11 + Zulage nach Fußn. 3 oder A 11a + Zulage nach Fußn. 3	A 12a
23	Amtsrat	A 12 + Zulage nach Fußn. 1	A 12 + Zulage gemäß Fußn. 3
24	Bergoberamtmann	A 12 oder A 12 + Zulage nach Fußn. 2	A 12 + Zulage gemäß Fußn. 3
25	Bergvermessungsoberamtmann	A 12 oder A 12 + Zulage nach Fußn. 2	A 12 + Zulage gemäß Fußn. 3
26	Brandoberamtmann	A 12 oder A 12 + Zulage nach Fußn. 2	A 12 + Zulage gemäß Fußn. 3
27	Eichoberamtmann	A 12 oder A 12 + Zulage nach Fußn. 2	A 12 + Zulage gemäß Fußn. 3
28	Gewerbeoberamtmann	A 12 oder A 12 + Zulage nach Fußn. 2	A 12 + Zulage gemäß Fußn. 3
29	Regierungskartographen- oberamtmann	A 12 oder A 12 + Zulage nach Fußn. 2	A 12 + Zulage gemäß Fußn. 3
30	Regierungsoberamtmann	A 12 oder A 12 + Zulage nach Fußn. 2	A 12 + Zulage gemäß Fußn. 3
31	Regierungsoberbauamtmann	A 12 oder A 12 + Zulage nach Fußn. 2	A 12 + Zulage gemäß Fußn. 3
32	Regierungsvermessungsoberamtmann	A 12 oder A 12 + Zulage nach Fußn. 2	A 12 + Zulage gemäß Fußn. 3
33	Steuerrat	A 12 oder A 12 + Zulage nach Fußn. 2	A 12 + Zulage gemäß Fußn. 3
34	Oberschullehrer	A 12 + Zulage nach Fußn. 1 Anhang zur Besoldungsordnung A	A 13a Anhang zur Besoldungsordnung A
35	Oberlehrer — bei einer Justizvollzugsanstalt —	A 12 oder A 12a	A 13
36	Polizeioberlehrer	A 12 oder A 12a	A 13
37	Realschullehrer	A 12 oder A 12a	A 13
38	Sonderschullehrer	A 12 oder A 12a	A 13
39	Volksschullehrer — an dem Aufbauzug einer Volksschule, soweit er die Real- schullehrerprüfung abgelegt hat —	A 12 oder A 12a	A 13
40	Volksschulhauptlehrer — als Alleinstehender oder Erster Lehrer an einer Volks- schule mit 2 Lehrerstellen nach mindestens zehnjähriger Dienstzeit als solcher oder als Leiter einer Volksschule mit 3 bis 6 Lehrer- stellen —	A 12	A 13
41	Volksschulkonrektor — an einer Volksschule mit mindestens 8 Klassen — (soweit 8 bis 11 Klassen) (soweit mindestens 12 Klassen) — an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Volksschule — (als ständiger Vertreter des Leiters)	A 12 A 12 A 12	A 12a A 13 A 13

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe
42	Direktorstellvertreter		
	— an einer Realschule mit 6 bis 11 Klassen —	A 12a + Zulage nach Fußn. 1	A 13a
	— an einer Realschule mit 6 bis 11 Klassen — (soweit zweizügig voll ausgebaut)	A 12a + Zulage nach Fußn. 1	A 14
43	Volksschulkonrektor	A 12a	A 13 + Zulage gemäß Fußn. 7
	— an einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug, soweit er die Realschullehrerprüfung abgelegt hat —		
44	Volksschulrektor		
	— als Leiter einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrer- stellen — (soweit weniger als 7 Klassen)	A 12a	A 13
	(soweit 7 Klassen)	A 12a	A 13a
45	Beamte des höheren Dienstes, sofern die Voraussetzungen der Vorbemerkung 18 zu den Besoldungsordnungen bei Eintritt des Versorgungsfalles erfüllt sind	A 13	A 13 + Zulage gemäß Vorbem. 18
46	Direktorstellvertreter		
	— an einer Realschule mit mindestens 12 Klassen —	A 13	A 14
	— an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule — (als ständiger Vertreter des Leiters)	A 13	A 14
47	Erster Gewerbemedizinalrat	A 13 + Zulage nach Fußn. 2	A 13 + Zulage gemäß Fußn. 4
48	Oberschullehrer	A 13 Anhang zur Besoldungsordnung A	A 13a Anhang zur Besoldungsordnung A
49	Polzeischulrektor	A 13	A 13a
50	Realschuloberlehrer — als Leiter einer Realschule mit weniger als 6 Klassen —	A 13	A 13a
51	Regierungs- und Baurat	A 13 + Zulage nach Fußn. 2	A 13 + Zulage gemäß Vorbem. 18
52	Regierungs- und Brandrat	A 13 + Zulage nach Fußn. 2	A 13 + Zulage gemäß Vorbem. 18
53	Regierungs- und Eichrat	A 13 + Zulage nach Fußn. 2	A 13 + Zulage gemäß Vorbem. 18
54	Regierungs- und Gewerberat	A 13 + Zulage nach Fußn. 2	A 13 + Zulage gemäß Vorbem. 18
55	Regierungs- und Medizinalrat	A 13 + Zulage nach Fußn. 2	A 13 + Zulage gemäß Vorbem. 18
56	Regierungs- und Pharmazierat	A 13 + Zulage nach Fußn. 2	A 13 + Zulage gemäß Vorbem. 18
57	Regierungs- und Vermessungsrat	A 13 + Zulage nach Fußn. 2	A 13 + Zulage gemäß Vorbem. 18
58	Regierungs- und Veterinärat	A 13 + Zulage nach Fußn. 2	A 13 + Zulage gemäß Vorbem. 18
59	Sonderschulhauptlehrer — als Leiter einer Sonderschule mit 2 oder 3 Klassen —	A 13	A 13a

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe
60	Sonderschulkonrektor		
	— an einer Sonderschule mit mindestens 7 Klassen — (soweit 7 bis 9 Klassen)	A 13	A 13a
	(soweit mindestens 10 Klassen)	A 13	A 14
	— an einem Bezirksseminar für die Lehrämter an den Sonderschulen — (als ständiger Vertreter des Leiters)	A 13	A 14
61	Volksschulrektor		
	— als Leiter einer Volksschule mit mindestens 8 Klassen — (soweit 8 bis 11 Klassen)	A 13	A 13a
	(soweit mindestens 12 Klassen sowie an einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug)	A 13	A 14
	— als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Volksschule —	A 13	A 14
	— als Fachberater an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —	A 13	A 14
62	Realschuldirektor		
	— als Leiter einer Realschule mit 6 bis 11 Klassen —	A 13a	A 14
	— als Leiter einer Realschule mit 6 bis 11 Klassen — (soweit zweizügig voll ausgebaut)	A 13a	A 14 + Zulage gemäß Fußn. 10
63	Sonderschulrektor	A 13a	A 14
	— als Leiter einer Sonderschule mit 4 bis 6 Klassen — (soweit mindestens 6 Klassen)		
64	Amtsgerichtsrat von der dreizehnten Dienstaltersstufe an	A 14 Grundgehalt gemäß Fußn. 2	A 15
65	Arbeitsgerichtsrat von der dreizehnten Dienstaltersstufe an	A 14 Grundgehalt gemäß Fußn. 2	A 15
66	Landgerichtsrat von der dreizehnten Dienstaltersstufe an	A 14 Grundgehalt gemäß Fußn. 2	A 15
67	Sozialgerichtsrat von der dreizehnten Dienstaltersstufe an	A 14 Grundgehalt gemäß Fußn. 2	A 15
68	Staatsanwalt von der dreizehnten Dienstaltersstufe an	A 14 Grundgehalt gemäß Fußn. 2	A 15
69	Verwaltungsgerichtsrat von der dreizehnten Dienstaltersstufe an	A 14 Grundgehalt gemäß Fußn. 2	A 15
70	Erster Staatsanwalt von der dreizehnten Dienstaltersstufe an	A 14 Grundgehalt gemäß Fußn. 2 + Zulage nach Fußn. 5	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 9
71	Oberamtsrichter von der dreizehnten Dienstaltersstufe an	A 14 Grundgehalt gemäß Fußn. 2 + Zulage nach Fußn. 5	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 9
72	Oberarbeitsgerichtsrat von der dreizehnten Dienstaltersstufe an	A 14 Grundgehalt gemäß Fußn. 2 + Zulage nach Fußn. 5	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 9

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe
73	Landstallmeister	A 14	A 15
74	Oberbaurat — im Ingenieurschuldiens — (als ständiger Vertreter des Leiters einer Ingenieur- schule mit weniger als 12 Klassen)	A 14 + Zulage nach Fußn. 4	A 15
75	Oberregierungs- und -schulrat	A 14	A 15
76	Oberstudienrat — als ständiger Vertreter eines Oberstudiendirektors —	A 14 + Zulage nach Fußn. 9	A 15
77	Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule — (als ständiger Vertreter eines Oberstudiendirektors)	A 14 + Zulage nach Fußn. 9	A 15
78	Oberstudienrat — als ständiger Vertreter des Leiters einer Höheren Fachschule mit weniger als 28 planmäßigen Lehrerstellen — — als ständiger Vertreter des Leiters einer Höheren Wirtschaftsfachschule mit weniger als 28 planmäßigen Lehrerstellen —	A 14 + Zulage nach Fußn. 4 A 14 + Zulage nach Fußn. 4	A 15 A 15
79	Realschuldirektor — als Leiter einer Realschule mit mindestens 12 Klassen — — als Leiter eines Bezirks- seminars für das Lehramt an der Realschule —	A 14 A 14	A 14 + Zulage gemäß Fußn. 10 A 14 + Zulage gemäß Fußn. 11
80	Schulrat	A 14	A 14 + Zulage gemäß Fußn. 11
81	Sonderschulrektor — als Leiter einer Sonder- schule mit mindestens 7 Klassen — (soweit mindestens 10 Klassen) — als Leiter eines Bezirks- seminars für die Lehrämter an den Sonderschulen —	A 14 A 14	A 14 + Zulage gemäß Fußn. 10 A 14 + Zulage gemäß Fußn. 11
82	Direktor des Chemischen Landesuntersuchungsamtes Nordrhein-Westfalen in Münster	A 15	A 16
83	Amtsgerichtsdirektor von der zwölften Dienstaltersstufe an	A 15 Grundgehalt gemäß Fußn. 2	A 16
84	Arbeitsgerichtsdirektor von der zwölften Dienstaltersstufe an	A 15 Grundgehalt gemäß Fußn. 2	A 16
85	Landesozialgerichtsrat von der zwölften Dienstaltersstufe an	A 15 Grundgehalt gemäß Fußn. 2	A 16
86	Landgerichtsdirektor von der zwölften Dienstaltersstufe an	A 15 Grundgehalt gemäß Fußn. 2	A 16
87	Oberlandesgerichtsrat von der zwölften Dienstaltersstufe an	A 15 Grundgehalt gemäß Fußn. 2	A 16

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe
88	Oberstaatsanwalt von der zwölften Dienstaltersstufe an	A 15 Grundgehalt gemäß Fußn. 2	A 16
89	Sozialgerichtsdirektor von der zwölften Dienstaltersstufe an	A 15 Grundgehalt gemäß Fußn. 2	A 16
90	Verwaltungsgerichtsdirektor von der zwölften Dienstaltersstufe an	A 15 Grundgehalt gemäß Fußn. 2	A 16
91	Finanzgerichtsrat von der fünfzehnten Dienstaltersstufe an	A 15 Grundgehalt gemäß Fußn. 2	A 16
92	Baudirektor		
	— als Leiter einer nicht voll ausgebauten Ingenieurschule —	A 15	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 5
	— als ständiger Vertreter des Leiters einer Ingenieurschule mit mindestens 12 Klassen — (soweit mindestens 18 Semesterklassen)	A 15	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 13
92a	Bergvermessungsdirektor (als Leiter der Abteilung „Markscheidewesen“ des Landesoberbergamtes)	A 15	A 16
93	Oberbaudirektor		
	— als Leiter einer voll ausgebauten Ingenieurschule — (soweit mindestens 18 Semesterklassen)	A 15 + Zulage nach Fußn. 8	A 16
94	Oberschulrat:		
	— bei einer obersten Landesbehörde —	A 15 + Zulage nach Fußn. 5	A 16
	— an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —	A 15 + Zulage nach Fußn. 5	A 16
	— im Schulaufsichtsdienst für die Gymnasien und Institute zur Erlangung der Hochschulreife —	A 15 + Zulage nach Fußn. 5	A 16
	— im Schulaufsichtsdienst für die berufsbildenden Schulen —	A 15 + Zulage nach Fußn. 5	A 16
95	Oberstudiendirektor		
	— als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 14 planmäßigen Lehrerstellen — (soweit mindestens 18 Klassen, wobei 4 Klassen einer Berufsschule als eine Klasse rechnen)	A 15 + Zulage nach Fußn. 5	A 16
	— als Leiter einer Höheren Fachschule mit mindestens 14 planmäßigen Lehrerstellen — (soweit mindestens 18 Klassen)	A 15 + Zulage nach Fußn. 8	A 16
	— als Leiter einer Höheren Fachschule mit weniger als 14 planmäßigen Lehrerstellen —	A 15	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 5
	— als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium —	A 15 + Zulage nach Fußn. 5	A 16

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe
	— als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen —	A 15 + Zulage nach Fußn. 5	A 16
	— als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums — (soweit mindestens 18 Klassen oder zweizügig voll ausgebaut)	A 15 + Zulage nach Fußn. 5	A 16
	— als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums mit mindestens 10 Klassen — (soweit mindestens 18 Klassen)	A 15 + Zulage nach Fußn. 5	A 16
	— als Leiter eines voll ausgebauten Instituts zur Erlangung der Hochschulreife — (soweit zweizügig voll ausgebaut)	A 15 + Zulage nach Fußn. 5	A 16
	— als Leiter einer Höheren Wirtschaftsfachschule — (soweit mindestens 18 Klassen)	A 15 + Zulage nach Fußn. 8	A 16
96	Studiendirektor		
	— als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 8 planmäßigen Lehrerstellen — (soweit mindestens 4 Klassen, wobei 4 Klassen einer Berufsschule als eine Klasse rechnen)	A 15	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 5
	— als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums mit weniger als 10 Klassen —	A 15	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 5
	— als Leiter eines Progymnasiums — (soweit weniger als 18 Klassen)	A 15	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 5
	(soweit mindestens 18 Klassen)	A 15	A 16
	— als Leiter eines nicht voll ausgebauten Instituts zur Erlangung der Hochschulreife —	A 15	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 5
	— als ständiger Vertreter des Leiters einer Höheren Fachschule mit mindestens 28 planmäßigen Lehrerstellen — (soweit mindestens 18 Klassen)	A 15	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 13
	— als ständiger Vertreter des Leiters einer Höheren Wirtschaftsfachschule mit mindestens 28 planmäßigen Lehrerstellen — (soweit mindestens 18 Klassen)	A 15	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 13
	— als ständiger Vertreter des Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium —	A 15	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 13
	— als ständiger Vertreter des Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt an berufsbildenden Schulen —	A 15	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 13

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe
	— als pädagogischer Fachleiter an einem Gymnasium — (soweit ständiger Vertreter eines Oberstudiendirektors eines zweizügig ausgebauten Gymnasiums oder Instituts zur Erlangung der Hochschulreife oder eines Oberstudiendirektors eines Gymnasiums mit mindestens 18 Klassen)	A 15	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 13
	— als pädagogischer Fachleiter an einer berufsbildenden Schule — (als ständiger Vertreter eines Oberstudiendirektors einer berufsbildenden Schule mit mindestens 18 Klassen, wobei 4 Klassen einer Berufsschule als eine Klasse rechnen)	A 15	A 15 + Zulage gemäß Fußn. 13
97	Amtsgerichtsdirektor		
	— als ständiger Vertreter eines Amtsgerichtspräsidenten —	A 16	A 16 + Zulage gemäß Fußn. 2
	— als Leiter eines Amtsgerichts mit 175 000 bis 450 000 Einwohnern im Bezirk —	A 16	B 2
97a	Direktor des Landeskriminalamts	A 16	B 3
98	Direktor der Wasserschutzpolizei	A 16	B 2
99	Landesarbeitsgerichtsdirektor	A 16	B 3
100	Landgerichtsdirektor		
	(soweit ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten, der in Besoldungsgruppe B 3 steht)	A 16	A 16 + Zulage gemäß Fußn. 2
	(soweit ständiger Vertreter eines Landgerichtspräsidenten, der in Besoldungsgruppe B 5 steht)	A 16	B 2
101	Leitender Oberstaatsanwalt	A 16	B 2
	— als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit nicht mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk —		
102	Oberstaatsanwalt	A 16	B 2
	— als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht —		
103	Polizeidirektor (in einem Polizeibereich mit mehr als 175 000 Einwohnern sowie in Bielefeld)	A 16	B 2
104	Senatspräsident bei einem Finanzgericht	A 16	B 3
105	Verwaltungsgerichtsdirektor	A 16	A 16 + Zulage gemäß Fußn. 2
	— als ständiger Vertreter des Präsidenten eines Verwaltungsgerichts, der in Besoldungsgruppe B 3 steht —		
106	Amtsgerichtspräsident	B 2	B 3
	— als Leiter eines Amtsgerichts mit 450 000 bis 700 000 Einwohnern im Bezirk —		

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe
107	Direktor des Polizeiinstituts Hilstrup	B 2	B 4
108	Direktor der Bereitschaftspolizei	B 2	B 3
109	Direktor der Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen	B 2	B 3
110	Landgerichtspräsident	B 2	B 3
111	Leitender Oberstaatsanwalt		
	— als Leiter der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk — (soweit in Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Köln)	B 2	B 3
	— als ständiger Vertreter eines Generalstaatsanwalts —	B 2	B 3
112	Präsident eines Sozialgerichts	B 2	B 3
113	Präsident eines Verwaltungsgerichts	B 2	B 3
114	Senatspräsident bei einem Oberlandesgericht	B 2	B 3
115	Senatspräsident beim Landesozialgericht	B 2	B 3
116	Vizepräsident bei einem Finanzgericht	B 2	B 4
117	Vizepräsident bei einem Landesarbeitsgericht	B 2	B 4
118	Amtsgerichtspräsident — als Leiter eines Amtsgerichts mit mehr als 700 000 Einwohnern im Bezirk —	B 3	B 4
119	Direktor des Geologischen Landesamtes	B 3	B 5
120	Direktor des Staatlichen Materialprüfungsamtes	B 3	B 4
121	Finanzpräsident (soweit Leiter einer Besitz- und Verkehrssteuerabteilung)	B 3	B 4
122	Inspekteur der Polizei	B 3	B 4
123	Landgerichtspräsident — eines Gerichts mit 400 000 bis 750 000 Einwohnern im Bezirk —	B 3	B 4
124	Leitender Ministerialrat		
	— als geschäftsführender Vertreter des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamts —	B 3	B 4
	— als Gruppenleiter bei einer obersten Landesbehörde —	B 3	B 4
	— als Landesschlichter —	B 3	B 4
	— beim Landesrechnungshof —	B 3	B 4
125	Polizeipräsident — in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern sowie in Bonn —	B 3	B 4

Lfd. Nr.	Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Besoldungsgruppe
126	Vizepräsident des Landes- sozialgerichts	B 3	B 4
127	Direktor beim Landes- rechnungshof	B 4	B 5
128	Direktor des Max-Planck- Instituts für Arbeitsphysiologie in Dortmund	B 4	B 5
129	Finanzgerichtspräsident	B 4	B 6
130	Präsident des Landes- versorgungsamtes Nordrhein- Westfalen	B 4	B 5
131	Präsident des Statistischen Landesamtes	B 4	B 5
132	Regierungsvizepräsident	B 4	B 5
133	Vizepräsident bei einem Oberlandesgericht	B 4	B 5
134	Generalstaatsanwalt bei einem Oberlandesgericht	B 5	B 6
135	Landgerichtspräsident — eines Gerichts mit mehr als 750 000 Einwohnern im Bezirk —	B 5	B 6
136	Präsident eines Landes- arbeitsgerichts	B 5	B 7
137	Ministerialdirigent	B 6	B 7
138	Präsident des Landes- justizprüfungsamtes	B 6	B 7
139	Vizepräsident des Landes- rechnungshofs	B 6	B 7
140	Präsident des Landes- sozialgerichts	B 7	B 8
141	Regierungspräsident	B 7	B 8
142	Oberlandesgerichtspräsident	B 8	B 9
143	Chef der Staatskanzlei	B 9	B 10
144	Präsident des Landes- rechnungshofs	B 9	B 10
145	Präsident des Oberverwaltungs- gerichts	B 9	B 10
146	Staatssekretär	B 9	B 10
147	Wissenschaftlicher Rat und Professor	H 2	H 3
148	Wissenschaftlicher Abteilungs- vorsteher und Professor	H 2	H 3

Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.